



Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 2/2015
11. Jahrgang**

Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER

Editorial

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

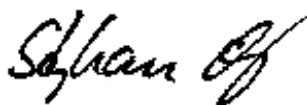
mit der vorliegenden zweiten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR wie gewohnt eine Vielzahl von Kurzberichten über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

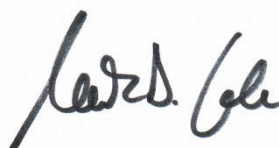
- Das Urteil des **EGMR** zur Zulässigkeit satirischer **Werbung mit Prominenten**,
- das Urteil des **EuGH** zur internationalen **Zuständigkeit** bei **Urheberrechtsverletzungen im Internet**,
- den **Berichtsentwurf** aus dem Europäischen Parlament zur **InfoSoc-RL 2001/29/EG**,
- die Entscheidung der **BLM** zum Nicht-Bestehen einer **Must-carry-Verpflichtung** in Bezug auf **ARD-Alpha**,
- die Entscheidung der **österreichischen Rundfunkaufsichtsbehörde** zum Recht auf **Kurzberichterstattung**,
- die neuen Vorschriften in **Mazedonien** zur Quote für **Europäische Werke**.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Peter Matzneller, LL.M. Eur.
(Geschäftsführer)

Inhalt:

| | |
|---|-----------|
| COE: EGMR WEIST BESCHWERDE ZWEIER PROMINENTER GEGEN SATIRISCHE WERBUNG AB | 5 |
| COE: EGMR BEJAHT VERLETZUNG VON ART. 8 EMRK BEI UNWIRKSAMEM SCHUTZ GEGEN LEAKS | 6 |
| COE: EGMR ZUM RECHT AUF INFORMATIONSZUGANG IM LICHTE VON ART. 10 EMRK..... | 7 |
| EU: EUGH BEJAHT „BETROFFENHEIT“ EINES KONKURRIERENDEN UNTERNEHMENS BEI VERFAHREN ZUR ÜBERTRAGUNG VON FUNKFREQUENZEN | 9 |
| EU: EUGH ZUR INTERNATIONALEN ZUSTÄNDIGKEIT BEI URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN IM INTERNET..... | 10 |
| EU: KOMMISSION LEITET EINGEHENDE UNTERSUCHUNG ANLÄSSLICH DER GEPLANTEN FUSION DREIER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN EIN | 11 |
| EU: EP-BERICHTSENTWURF ZUR INFOSOC-RL 2001/29/EG VERÖFFENTLICHT | 12 |
| DE: BVERFG HÄLT EFFEKTIVEN RECHTSSCHUTZ GEGEN DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN FÜR ERFORDERLICH..... | 13 |
| DE: BGH BEJAHT VERMUTUNG FÜR URHEBERSCHAFT VON LICHTBILDERN GEM. § 10 ABS. 1 URHG AUCH IM INTERNET | 14 |
| DE: BGH VERNEINT UNTERLASSUNGSANSPRUCH FÜR WAHRE TATSACHENBEHAUPTUNGEN IM FALLE EINER IDENTIFIZIERENDEN TEXTBERICHTERSTATTUNG | 15 |
| DE: BGH VERNEINT ANSPRUCH EINES PATIENTEN GEGEN EINEN KLINIKTRÄGER AUF PREISGABE DER PRIVATANSCHRIFT EINES ANGESTELLTEN ARZTES | 16 |
| DE: BGH ZUR LÖSCHUNG VON MEHR ALS DREI JAHRE ALTEN BELEGEN VON EINER INTERNETSEITE..... | 17 |
| DE: BGH SIEHT IM FALL „MONSTERBACKE“ KEINE IRREFÜHRENDE WERBUNG | 18 |
| DE: BGH WEIST NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE IN SACHEN FLUEGE.DE VS. FLÜGE.DE ZURÜCK | 19 |
| DE: UNTERNEHMEN MÜSSEN LAUT BGH SCHARFE UND ÜBERZOGENE KRITIK HINNEHMEN..... | 20 |
| DE: OLG KARLSRUHE VERNEINT SCHMÄHKRITIK BEI BEZEICHNUNG DES POLITISCHEN GEGNERS ALS „BETRÜGER“..... | 21 |
| DE: LG HEILBRONN BEJAHT BEWEISVERWERTUNGSVERBOT FÜR DASHCAM-AUFNAHMEN | 22 |
| DE: AG PANKOW/WEIßENSEE DEFINIERT BESTÄTIGUNGSMAIL ZUR ERÖFFNUNG EINES KUNDENKONTOS ALS WERBUNG | 24 |
| DE: AG FRANKFURT: MIETER MÜSSEN KEINE ÜBERWACHUNGSKAMERA-ATTRAPPE AKZEPTIEREN | 25 |
| DE: AG HAMBURG VERNEINT STÖRERHAFTUNG BEI BENUTZUNG EINES WERKSEITIG VORGEGEBENEN ROUTER-PASSWORTS..... | 26 |
| DE: BERICHT ÜBER AUSWIRKUNGEN GEÄNDERTER DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR ADRESSHANDEL UND WERBUNG..... | 27 |
| DE: KJM BEWERTET WEITERE LÖSUNG ZUR ALTERSVERIFIKATION IM INTERNET POSITIV | 28 |
| DE: ANALOGE VERBREITUNG VON ARD-ALPHA FÜR KABEL DEUTSCHLAND NICHT VERPFLICHTEND..... | 29 |
| AL: ASSESSMENT ON INDEPENDENCE OF THE REGULATOR IS PUBLISHED..... | 30 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| AT: | RUNDFUNKAUFSICHTSBEHÖRDE RÄUMT KURZBERICHTERSTATTUNGSRECHT EIN | 31 |
| BG: | GESETZESÄNDERUNGEN ZUR ERREICHUNG EINES TRANSPARENTEN UND WETTBEWERBSFÄHIGEN MEDIENUMFELDES | 32 |
| BG: | NEW MEMBERS OF THE ETHICAL JOURNALISM COMMITTEE | 33 |
| LT: | COPYRIGHT LAW AMENDMENTS IMPLEMENT THE ORPHAN WORKS DIRECTIVE..... | 34 |
| MK: | NEW REGULATION ON BROADCASTING OF EUROPEAN AUDIOVISUAL WORKS AND WORKS OF INDEPENDENT PRODUCERS | 36 |
| MK: | INCREASED PERSONAL DATA PROTECTION FOR THE TV SUBSCRIBERS | 37 |
| MK: | THE PUBLIC PROSECUTOR PROHIBITED THE MEDIA TO PUBLISH INFORMATION ON POSSIBLE CRIMINAL ACTIVITIES..... | 38 |
| UK: | GOOGLE VERPFLICHTET SICH ZU ÄNDERUNGEN BEI SEINEN DATENSCHUTZREGELN . | 39 |
| US: | FCC'S NEXT STEPS IN IMPLEMENTING ITS 2010 OPEN INTERNET ORDER | 40 |

CoE: EGMR weist Beschwerde zweier Prominenter gegen satirische Werbung ab

Mit Urteilen vom 19.2.2015 (Beschw.-Nr. 53495/09 und 53649/09) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Verwendung der Vornamen von Prominenten ohne deren Einwilligung für eine satirische Werbung keinen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK darstellt.

Gegenstand der Verfahren waren zwei Werbeplakate eines Tabakartikelherstellers, die auf humoristische Weise aktuelle Nachrichten rund um die beiden Beschwerdeführer aufgriffen. Das Motiv zum Musiker Dieter Bohlen – bestehend aus einem teilweise durchgestrichenen Text – bezog sich auf ein vor kurzem erschienenenes Buch des Musikers, das nach einem Rechtsstreit in Teilen geschwärzt werden musste. Das Motiv zu Ernst August von Hannover zeigte eine zerknüllte Zigarettenpackung, was einer Referenz auf angebliche Verwicklungen des Beschwerdeführers in zwei körperliche Auseinandersetzungen gleichkam.

Die Verfahren vor deutschen Gerichten endeten seinerzeit mit Urteilen des BGH, in denen dieser entgegen den Vorinstanzen die Klagen der Beschwerdeführer abgewiesen hatte.

Diesem Ergebnis folgt nun auch der EGMR und hebt zunächst hervor, dass die Beurteilung maßgeblich von Inhalt, Form und Wirkung der Veröffentlichung abhängt. Entscheidungserheblich sei außerdem, ob durch die beanstandete Äußerung ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet wird, inwieweit die betroffene Person in der Öffentlichkeit steht und wie sie sich in der Vergangenheit verhalten hat.

In diesem Sinne kommt der EGMR zum Schluss, dass der BGH unter Einbeziehung der erwähnten Kriterien eine angemessene Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Beschwerdeführer und dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Tabakartikelherstellers vorgenommen habe. Letzterem komme unter anderem zugute, dass die gegenständlichen Plakate keine demütigenden oder negativen Aussagen über die Beschwerdeführer getroffen hätten. Sie seien geeignet gewesen, zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beizutragen, da unbestrittene Ereignisse auf satirische Weise aufgegriffen worden seien, die bereits Gegenstand öffentlicher Diskussionen waren. Zudem seien die beiden Beschwerdeführer bekannt genug, um sich nicht auf denselben Grad des Schutzes wie Privatpersonen berufen zu können.

Die Urteile des EGMR vom 19.2.2015 (Beschw.-Nr. 53495/09 und 53649/09) sind abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx#{%22fulltext%22:%5B%2253495/09%22%5D,%22itemid%22:%5B%22001-152646%22%5D}>

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx#{%22fulltext%22:%5B%2253495/09%22%5D,%22itemid%22:%5B%22001-152254%22%5D}>

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

CoE: EGMR bejaht Verletzung von Art. 8 EMRK bei unwirksamem Schutz gegen Leaks

Mit Urteil vom 3.2.2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Apostu gegen Rumänien (Beschw.-Nr. 22765/12) einstimmig entschieden, dass die Veröffentlichung von Informationen aus den Ermittlungsakten eines Gefangenen sein Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK verletzt.

Der Beschwerdeführer ist ehemaliger Bürgermeister einer rumänischen Stadt und befindet sich derzeit in Haft in Rumänien. Im November 2011 wurde er im Zuge eines von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Korruption in Untersuchungshaft genommen. Die Ermittlungen gegen ihn wurden später um die Vorwürfe des Handelns in missbräuchlicher Einflussnahme, Anstiftung und Beihilfe zur Fälschung erweitert. Aufgrund der schweren Korruptionsdelikte wurden sämtliche Anträge auf Freilassung abgewiesen, weil das Risiko einer Einschüchterung der Zeugen bestand.

Bevor der Beschwerdeführer vor Gericht gestellt wurde, veröffentlichten mehrere Zeitungen Informationen von Ermittlungsakten, unter anderem Dokumenten aus der Strafverfolgung sowie Auszüge aus abgehörten Telefongesprächen, einschließlich Gesprächen mit Menschen, die an dem Strafverfahren nicht beteiligt waren. Dagegen klagte der Beschwerdeführer vor dem EGMR mit der Begründung, die Presseartikel bezögen sich auf Aspekte seines Privatlebens und seien in keinerlei Verbindung mit dem gegen ihn geföhrten Strafverfahren.

Zu der Zulässigkeitsfrage stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeföhrer unter den Umständen kein wirksames Rechtsmittel gegen die Enthüllung von Informationen privater Art („*Leak*“) in der Presse vor den innerstaatlichen Gerichten geltend machen konnte, soweit die Quelle des *Leaks* unbekannt war. Mögliche Klagen gegen Journalisten oder Medien seien daher ebenfalls wirkungslos. Der EGMR hob weiter hervor, dass der Gegenstand der Beschwerde nicht gegen die Veröffentlichung der Auszüge aus den Ermittlungsakten in der Presse gerichtet war, sondern gegen den Umstand, dass die Behörden keinen effektiven Schutz geheimer oder vertraulicher Informationen gewährleisteten. Somit sei die Beschwerde zulässig.

Zu der Frage, ob die staatlichen Behörden ihre positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK erfüllten, vermerkte der Gerichtshof, dass einige der veröffentlichten Gesprächsprotokolle von privater Natur seien und deren Veröffentlichung keinem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis diene („*pressing social need*“). Außerdem sei der Zugang zu den Informationen aus den Strafakten nicht unbegrenzt, eine öffentliche Bekanntgabe unterliege der richterlichen Kontrolle. Eine solche Kontrolle sei allerdings nicht erfüllt, wenn die Information an die Presse durchsickerte. Von daher wies der EGMR darauf hin, dass das Recht auf Privatleben aus Art. 8 EMRK und das Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK grundsätzlich gleichwertig abzuwägen sind.

Im vorliegenden Fall vertrat der EGMR die Auffassung, dass der rumänische Staat keine sichere Verwahrung der in seinem Besitz befindlichen Dokumente bot, da er nach erfolgter Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens auch keinen etwaigen Rechtsbehelf für den Betroffenen bereitstellte. Somit fand eine Verletzung des Art. 8 EMRK statt.

Das Urteil des EGMR vom 3.2.2015 (Beschw.-Nr. 22765/12) ist abrufbar unter

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-150781#{%22itemid%22:%5B%22001-150781%22%5D}>

Cristina Bachmeier, LL.M.

CoE: EGMR zum Recht auf Informationszugang im Lichte von Art. 10 EMRK

Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch öffentliche Behörden stellt nicht automatisch eine Verletzung von Art. 10 EMRK dar. Der EGMR hat mit Entscheidung vom 06.01.2015 eine entsprechende Beschwerde (Beschw.-Nr. 70287/11) eines Deutschen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Im vorliegenden Fall hat die Stadt Wuppertal dem Beschwerdeführer Informationen über Zahlungen der Stadt und der in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaften an politische Parteien mit der Begründung verweigert, dass die Aufbereitung der Daten aus den veröffentlichten Haushaltsberichten und Bilanzen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sei; im Übrigen handele es sich bei dem Beschwerdeführer nicht um einen Vertreter der Presse. Die Informationen könnten dem Beschwerdeführer allenfalls im Rahmen einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz überlassen werden, was allerdings mit Kostenerstattung verbunden wäre. Widerspruchsverfahren und Klage nach dem Landespressegesetz NRW blieben erfolglos, weil die Publikation des Beschwerdeführers nicht als „Presse“ anerkannt wurde. Der Beschwerdeführer hingegen trug vor, er sei Redakteur und Herausgeber der „Rundfunk-Berichte“ und sah sich in seinen Rechten aus Art. 10 EMRK verletzt.

Zunächst stellte der EGMR fest, dass das Sammeln von Informationen ein elementarer Bestandteil der journalistischen (Vor-)Arbeit darstellt und als solcher von der Pressefreiheit umfasst ist. Es besteht jedoch nach Ansicht des EGMR keine Verpflichtung des Staates, Informationen in bestimmter Form bereitzustellen, insbesondere wenn dies mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Der EGMR tendiert zu einer weiten Auslegung des Begriffs „Freiheit, Informationen zu empfangen“ in Art. 10 Abs. 1 EMRK und sieht darin ein Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt, bezogen auf die Presse und ihre Rolle als „social watchdog“, vor allem für Fälle, in denen die öffentliche Hand über ein Informationsmonopol verfüge und daher einer genauen Überprüfung bedürfe.

Daneben stellt der EGMR klar, dass die Aufgabe, Foren für Debatten zur öffentlichen Meinungsbildung zu schaffen, nicht allein der Presse zukommt. Soweit nämlich beispielsweise eine Nichtregierungsorganisation eine Debatte von allgemeinem Interesse ins Rollen bringt, erfüllt sie die Rolle des „public watchdog“ gegenüber dem Staat und übt so eine ähnliche Funktion aus wie die Presse.

In Ansehung dieser Rechtsprechung ließ der EGMR jedoch offen, ob der Beschwerdeführer als Vertreter der Presse einzustufen oder lediglich einer Nichtregierungsorganisation gleichzusetzen ist, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, indem sie der Allgemeinheit ein Forum für öffentliche Debatten zur Verfügung stellt. Der Beschwerdeführer sammle im Rahmen seiner Recherche Informationen von öffentlichem Interesse und habe nach Ansicht des EGMR auch die Absicht, diese an die Allgemeinheit zu veröffentlichen. Damit erfülle er bezüglich der vorbereitenden Sammlung von Informationen jedenfalls eine den Nichtregierungsorganisationen ähnliche Funktion als „watchdog“.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des EGMR wird ein Anspruch auf behördliche Auskunft angenommen, soweit es sich um relevante Informationen von erheblichem öffentlichen Interesse handelt, die bisher nicht veröffentlicht wurden (vgl. *Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary*, Beschw.-Nr. 37374/05). Anders als bei *Társaság* begehrt der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht Zugang zu einem bestimmten Dokument, das der öffentlichen Hand vorliegt, jedoch noch nicht veröffentlicht wurde, sondern verlangt, dass die Behörde bereits veröffentlichte Informationen (Haushaltsberichte und Bilanzen) nach den Vorgaben des Beschwerdeführers zusammenstellt und auswertet.

Nach Ansicht des EGMR werden Informationen über Zahlungen von Städten und der in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaften üblicherweise nach Ablauf des Fiskaljahres veröffentlicht. Der Beschwerdeführer hätte seine Recherche daher zunächst selbst vornehmen und danach gegebenenfalls konkrete weitergehende Informationen verlangen können.

Selbst wenn der Beschwerdeführer mangels Presseeigenschaft die begehrte Auskunft nicht aufgrund von § 4 PresseG verlangen konnte, hätte er den Zugang zu diesen Informationen gleichwohl im Rahmen des § 4 IFG NRW als Jedermann beantragen können. Dann wären zwar nach § 11 Abs. 1 IFG NRW Gebühren angefallen, es bestehen jedoch mangels entsprechenden Antrags des Beschwerdeführers keinerlei Anhaltspunkte für deren Unverhältnismäßigkeit.

Die Entscheidung des EGMR vom 06.01.2015 (Beschw.-Nr. 70287/11) ist abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-150811#{%22itemid%22:%5B%22001-150811%22%5D}>

Ref. jur. Gregor Euskirchen (Rechtsreferendar)

EU: EuGH bejaht „Betroffenheit“ eines konkurrierenden Unternehmens bei Verfahren zur Übertragung von Funkfrequenzen

Mit U.v. 22.01.2015 – Rs. C-282/13 – hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs entschieden, dass Art. 4 Abs. 1 und 9b der Richtlinie 2002/21/EG vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (RahmenRL) und Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2002/20/EG vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (GenehmigungsRL) dahingehend auszulegen sind, dass ein Unternehmen als „betroffen“ i.S.d. Art. 4 Abs. 1 der RahmenRL angesehen werden kann, wenn dieses Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbietet, ein Wettbewerber des Unternehmens ist, welches Partei eines Verfahrens zur Genehmigung der Übertragung von Rechten zur Nutzung von Funkfrequenzen und Adressat der Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ist und sich diese Entscheidung dazu eignet, sich auf die Marktstellung des erstgenannten Unternehmens auszuwirken.

Gegenstand des nationalen Verfahrens war die Beschwerde einer österreichischen Mobilfunkgesellschaft (Beschwerdeführerin) gegen die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der Par-teistellung in einem Genehmigungsverfahren zur Änderung der Eigentümerstruktur von Konkurrenzunternehmen durch die Regulierungsbehörde für den Telekom-Markt (Beschwerdegegnerin).

In dem Vorlagebeschluss vom 24.04.2013 geht es dem Verwaltungsgericht im Wesentlichen um die Klärung der Frage, ob die Beschwerdeführerin von Entscheidungen der Beschwerdegegnerin über die Zustimmung zur Änderung der Eigentümerstruktur anderer Netzbetreiber und zur Übertragung von Frequenznutzungsrechten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 RahmenRL „betroffen“ ist und somit einen Rechtsbehelf einlegen kann. Das Verwaltungsgericht begründete seine Vorlage damit, dass zwar auf den ersten Blick ein solches Genehmigungsverfahren einem Drittunternehmen nicht unmittelbar Rechte verleihe, da dessen Rechtsposition insoweit unverändert bleibe, als es die ihm zugeteilten Funkfrequenzen in gleicher Weise wie vorher nutzen könne. Jedoch seien bei erstmaliger Zuteilung von Funkfrequenzen durch die nationale Regulierungsbehörde die Antragsteller als Verfahrensgemeinschaft zu betrachten und die Frequenzzuteilung müsse nach den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens erfolgen. Darauf folgende vertragliche oder angeordnete Überlassung von Frequenznutzungsrechten müsse daher denklogisch denselben Grundsätzen entsprechen.

In seiner Entscheidung führte der EuGH aus, dass in Art. 4 Abs. 1 RahmenRL der Begriff des Nutzers oder Anbieters, der von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde „betroffen“ ist, nicht näher definiert ist. Nach ständiger Rechtsprechung sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift jedoch nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung verfolgt werden. Zudem beziehe sich Art. 4 RahmenRL auf alle Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. Daher sei davon auszugehen, dass sich diese Bestimmung sowohl auf den Adressaten der Entscheidung beziehe als auch auf die übrigen Anbieter, die in direktem Wettbewerb zu dem Adressaten stehen, sofern die Entscheidung geeignet sei, sich auf deren Marktstellung auszuwirken.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161610&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=345116>

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

EU: EuGH zur internationalen Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

Mit U.v. 22.01.2015 – Rs. C-441/13 – hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) entschieden, dass Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) dahingehend auszulegen ist, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer Website, dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk diese Website zugänglich ist.

Im Ausgangsverfahren hatte sich eine professionelle Architekturfotografin (Klägerin) gegen die unbefugte Verwendung der von ihr gemachten Fotografien durch ein deutsches Unternehmen (Beklagte) auf dessen Website zur Wehr gesetzt.

Die Klägerin hatte Bauten eines österreichischen Architekten abgelichtet. Aufgrund einer Vereinbarung des Architekten mit der Klägerin, war dieser zur Nutzung der Aufnahmen zu Illustrationszwecken im Rahmen einer Tagung der Beklagten berechtigt. Anschließend hatte die Beklagte jedoch die Bilder der Klägerin ohne deren Zustimmung und ohne eine Urheberbezeichnung auf ihrer Website mit einer deutschen „.de“-Kennung, zum Abruf und Download bereitgestellt. Das österreichische Gericht, bei dem die Klage anhängig gemacht wurde, legte dem EuGH den Sachverhalt zur Klärung der internationalen Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet vor.

Nach Auffassung des EuGH ist Art. 5 Nr. 3 EuGVVO grundsätzlich eng auszulegen, da er nur eine Ausnahme zu dem in Art. 2 Abs.1 EuGVVO aufgestellten, tragenden Grundsatz der Gerichtszuständigkeit des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, darstellt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist mit der Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“ in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO sowohl der Ort der Schadensverwirklichung als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens gemeint. Demnach kann der Beklagte nach der Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden. Wählt der Kläger den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges, so ist das Gericht jedoch nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verursacht worden ist, zu dem es gehört.

Der Argumentation der Beklagten, dass eine deutsche Top-Level-Domain nicht auf einen anderen Mitgliedstaat ausgerichtet sei und demnach auch kein Schadenserfolg in diesem Mitgliedstaat eingetreten sein könne, stellte sich der EuGH entgegen. Aus der Rechtsprechung des EuGH gehe hervor, dass eine „Ausrichtung“ der Website auf den Mitgliedstaat nicht notwendig sei, um einen Schaden zu bejahen. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ergibt sich der Schadenserfolg bzw. die Gefahr seiner Verwirklichung schon daraus, dass die Lichtbilder, an denen die von der Klägerin geltend gemachten Rechte bestehen, über die Website der Beklagten in dem Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts zugänglich sind.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161611&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=242136>

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

EU: Kommission leitet eingehende Untersuchung anlässlich der geplanten Fusion dreier Verwertungsgesellschaften ein

Mit Pressemitteilung vom 14.01.2015 hat die EU-Kommission bekannt gegeben, eine eingehende Untersuchung anlässlich der geplanten Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch drei Verwertungsgesellschaften für die Lizenzvergabe für Online-Musikwerke einzuleiten, um zu überprüfen, ob der Zusammenschluss mit der EU-Fusionskontrollverordnung vereinbar ist.

Bei den Verwertungsgesellschaften handelt es sich um die britische PRS for Music Limited (PRSFm), die schwedische Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå u.p.a. (STIM) und die deutsche Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

Die Kommission hat Bedenken gegen die von den drei Gesellschaften angestrebten Fusionspläne geäußert. Im Rahmen einer vorläufigen Prüfung gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich der geplante Zusammenschluss negativ auf den Wettbewerb bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Musik im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auswirken könnte. Länderübergreifenden Lizenzen für die Online-Nutzung der Musikrechte könnten demnach nicht länger bei PRSFm, STIM oder GEMA, sondern nur noch über das Gemeinschaftsunternehmen erworben werden. Da die Bestände von PRSFm, STIM und GEMA aktuell zu den umfangreichsten des EWR zählen, würde dies die Verhandlungsmacht des Gemeinschaftsunternehmens derart stärken, dass dies zu höheren Preisen und schlechteren Konditionen für die Anbieter von Online-Dienstleistungen und folglich zu höheren Preisen und geringerer Wahlfreiheit der europäischen Konsumenten von Onlinemusik führen könnte. Daneben befürchtet die Kommission, dass sich das Vorhaben auch nachteilig auf den Wettbewerb auf dem Markt der Verwaltung von Urheberrechten für bestimmte Musikverlage im EWR auswirken könnte, da die Zahl größerer Rechteverwertungsgesellschaften von vier auf zwei sinken würde. Schließlich ergaben sich aus der Untersuchung der Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken in Bezug auf den EWR-Markt für die Verwaltung von Urheberrechten für sogenannte „Option-3-Verlage“. Dies sind große Verlage, die aufgrund einer Empfehlung der Kommission (Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden) die Vervielfältigungsrechte für ihr angelsächsisches Repertoire aus dem System der kollektiven Rechteverwaltung herausgenommen haben und die Lizenzen für diese Rechte nun direkt vergeben. Die Verwertungsgesellschaften werden diesbezüglich lediglich für Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen. Nach der anvisierten Fusion gäbe es nur noch zwei Anbieter, die diese Verwaltungsleistungen tatsächlich ausführen könnten, da PRSFm, STIM und GEMA nicht länger miteinander konkurrieren, sondern diese Tätigkeiten dem Gemeinschaftsunternehmen übertragen würden. Dies könne zu einem Qualitätsverlust und zu schlechteren Konditionen für die betreffenden Leistungen führen.

In der nun eingeleiteten eingehenden Untersuchung wird die Kommission prüfen, ob ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken gerechtfertigt sind und abschließend darüber entscheiden, ob das Vorhaben den Wettbewerb im EWR erheblich beeinträchtigen würde.

Die Pressemitteilung der Kommission vom 15.01.2015 ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13009_de.htm

Timo Holl (Praktikant)

EU: EP-Berichtsentwurf zur InfoSoc-RL 2001/29/EG veröffentlicht

Der Rechtsausschuss des Europaparlaments hatte Anfang November 2014 die Europaabgeordnete Julia Reda zur Berichterstatterin für die Evaluation der Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG, der sog. „InfoSoc-Richtlinie“, bestimmt. Der dem Rechtsausschuss von der Berichterstatterin am 21.01.2015 vorgelegte Berichtsentwurf beinhaltet eine umfassende Reformagenda zur Überarbeitung und Vereinheitlichung des EU-Urheberrechts.

Die Berichterstatterin selbst begründet ihre umfassenden Reformvorschläge mit den Worten: „Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht stammt aus dem Jahr 2001, aus einer Zeit vor YouTube und Facebook. Obwohl sie das Urheberrecht eigentlich für die Informationsgesellschaft fit machen hätte sollen, steht sie heute dem Austausch im Weg. Wir brauchen ein gemeinsames Europäisches Urheberrecht, das Grundrechte achtet und innovativen Diensten für den Onlinezugang zu Kultur keine Steine in den Weg legt.“ Dabei stützt sie sich auf die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 und zahlreichen wissenschaftlichen Studien zu diesem Themenkomplex. Einhellige Meinung sei demnach, dass zur Schaffung eines „Digitalen Binnenmarktes“, das einzig zielführende Instrument eine gemeinsame europäische Regelung in Form eines „Europäischen Urheberrechtstitels“ sein könne.

Weiter geht die Abgeordnete mit Nachdruck auf die Problematik der technisch überholten und in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Urheberrechtsregeln ein. Sie führt aus, dass die derzeitigen Regelungen eine unverhältnismäßig hohe Hürde für alltägliche Handlungen im Internet darstellten und nach dem derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand auch nicht mehr auf der Höhe der Zeit seien. Die Möglichkeit des heutigen Internets, Werke zu betrachten, verändern oder neu zu schaffen, indem auf Ressourcen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten zurückgegriffen werde, sei durch bürokratische Hürden und Rechtsunsicherheit weitestgehend eingeschränkt.

In ihrem Bericht schlägt sie daher eine umfassende Neuerung des EU-Urheberrechts vor, welche ihren Niederschlag vor allem in einheitlichen Schutzfristen und Urheberrechtsschranken für ganz Europa, neuen Ausnahmen für neue Nutzungsformen (wie z.B. audiovisuelle Zitate, Online-Ausleihe oder automatisierte Auswertung von Text und Daten, dem sog. „text and data mining“) findet. Zudem sollten „staatliche Werke“ grundsätzlich vom Urheberrechtsschutz ausgenommen werden. Darüber hinaus schlägt sie vor, eine sog. „*offene Klausel*“ einzuführen, da hierdurch die Anpassung an unvorhergesehenen neuen kulturellen Ausdrucksformen erleichtert wäre.

In ihren Ausführungen geht die Abgeordnete auch auf die technischen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen ein. Diese sollen zwar grundsätzlich bestehen bleiben, jedoch dürften diese die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen gesetzlicher Ausnahmen nicht behindern, erschweren oder gar unmöglich machen.

Der Bericht wird zurzeit im Rechtsausschuss des Europaparlaments behandelt und voraussichtlich Mitte April 2015 verabschiedet.

Der Berichtsentwurf der Berichterstatterin ist abrufbar unter:

https://pub.juliareda.eu/copyright_evaluation_report.pdf

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

DE: BVerfG hält effektiven Rechtsschutz gegen die Übermittlung von Daten für erforderlich

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 02.12.2014 – 1 BvR 3106/09 – entschieden, dass eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) gegeben ist, wenn der Rechtsschutz gegen eine Datenübermittlung mit dem Hinweis verweigert wird, dass die Übermittlung von Aktenbestandteilen während eines schwebenden Verfahrens spruchrichterliche Tätigkeit sei.

Der Beschwerdeführer – als Beamter mit der Bearbeitung von Asylanträgen betraut – lernte über eine Kontaktanzeige eine Frau kennen, welche erfolglos Asyl beantragt hatte. Es kam zu mehreren Treffen, bei denen eine gemeinsame Tochter gezeugt wurde. Deren Vaterschaft hat der Beschwerdeführer nicht anerkannt. Daraufhin strengte die Kindesmutter ein familiengerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft an, das vor dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht geführt wurde.

Die Dienstbehörde des Beschwerdeführers ersuchte im Hinblick auf die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen das Amtsgericht um Auskünfte aus den Akten. Daraufhin wurden Kopien des Beschlusses mit geschwärztem Namen der Mutter übersendet.

Ein Antrag auf Feststellung beim Oberlandesgericht, dass diese Maßnahme rechtswidrig gewesen sei, wurde als unzulässig zurück gewiesen, da das Verfahren nach §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) nicht eröffnet gewesen sei (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2009, I-3 VA 2/09). Gegen diesen Beschluss richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts stellt das BVerfG nun fest, dass bei der Übermittlung von Daten jedoch ein effektiver Rechtsschutz erforderlich sei, da die Übermittlung als eine Verwaltungstätigkeit im Rahmen von Art. 35 Abs. 1 GG anzusehen sei, welche von der Garantie des effektiven Rechtsschutzes umfasst ist.

Das Bestehen einer Vielzahl von Vorschriften für verschiedene diesbezüglich mögliche Konstellationen lege die Intention des Gesetzgebers nahe, eine Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Datenübermittlungen in jedem Falle zu eröffnen. Eine Auslegung der Vorschriften der Zivilprozessordnung und des EGGVG in dieser Hinsicht entspreche dem Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes und überschreite die Grenzen zulässiger Auslegung des einfachen Rechts nicht, da Auslegung und Anwendung dieser Normen das Ziel der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG verfolgen.

Auch ein Verweis auf die Möglichkeit eines nachgelagerten Rechtsschutzes – wie etwa einem Verwertungsverbot der übermittelten Daten – ist laut BVerfG nicht tragfähig, da dieser nicht die Gewährung von Rechtsschutz gegen die Datenübermittlung an sich ersetzen könne.

Der Volltext der Entscheidung des BVerfG – 1 BvR 3106/09 – ist abrufbar unter:

http://www.bverfg.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/rs20141202_1bvr310609.html

Katrin Welker

DE: BGH bejaht Vermutung für Urheberschaft von Lichtbildern gem. § 10 Abs. 1 UrhG auch im Internet

Bei Fotos handelt es sich auch dann um Vervielfältigungsstücke im Sinne der Vermutungsregel des § 10 Abs. 1 UrhG, wenn sie in das Internet eingestellt worden sind. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Urteil vom 18.09.2014 – I ZR 76/13 – entschieden. Danach muss der unrechtmäßige Verwender solcher Fotos auf der Auktionsplattform eBay nach Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung dafür Sorge tragen, dass die Bilder von der Plattform entfernt werden. Hierfür muss der Schuldner nötigenfalls auch auf Dritte einwirken, wenn und soweit er auf diese Einfluss nehmen kann, so die Bundesrichter.

In dem zugrunde liegenden Fall verkaufte der Kläger unter der Bezeichnung „CT-Paradies“ über die Internetseite [www.ct-paradies](http://www.ct-paradies.com) Teddybär-Sammelfiguren (sogenannte „Cherished Teddies“). Die Beklagte bot diese Figuren über die Auktionsplattform eBay ebenfalls zum Verkauf an. Zur Illustration des eBay-Angebots nutzte eine Mitarbeiterin der Beklagten Lichtbilder der Teddies, die sie via Google-Suche gefunden hatte. Daraufhin mahnte der Kläger die Beklagte wegen Verwendung der Fotografien ab. Er forderte von ihr die Unterlassung der Verbreitung der Bilder im Internet, die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, Schadensersatz und Anwaltskosten. Die Beklagte kam den Forderungen des Klägers nach – allerdings waren die von ihr bei eBay eingestellten Fotos auch nach Beendigung der Auktion noch zu sehen. Daraufhin mahnte der Kläger die Beklagte erneut ab, forderte Schadensersatz in Höhe von 10.000 Euro, Vertragsstrafen in Höhe von 40.000 Euro und Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 3.670, 50 Euro, jeweils nebst Zinsen.

Nachdem die Beklagte sich weigerte, den Forderungen des Klägers in vollem Umfang nachzukommen, kam es zum Rechtsstreit (LG Nürnberg-Fürth, 18.07.2012, Az.: 3 O 10537/11, OLG Nürnberg, 09.04.2013, Az.: 3 U 1593/12). Das Berufungsgericht lehnte im Ergebnis einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatz mit der Begründung ab, weil er nicht als Urheber der Lichtbilder eingestuft werden könne. Nach Ansicht der Berufungsrichter lagen mit den im Internet eingestellten Fotos schon keine Vervielfältigungsstücke im Sinne des § 10 Abs. 1 UrhG vor.

Dieser Auffassung ist der BGH nicht gefolgt. Die Einstellung eines Werkes in das Internet begründe die Herstellung eines Vervielfältigungsstücks gem. §§ 10 Abs. 1, 16 Abs. 1, 2 UrhG. Der Umstand, dass eine unkörperliche öffentliche Wiedergabe die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 UrhG nicht erfüllt, stünde einer Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen. Dennoch könne sich der Kläger im Ergebnis nicht auf die Vermutungsregel des § 10 Abs. 1 UrhG berufen, weil die Bezeichnung „CT-Paradies“ inhaltlich nicht erkennen lasse, dass sie den Kläger als Lichtbildner der Fotografien bezeichne. Allerdings hatte die Vorinstanz nach Ansicht der Bundesrichter im Hinblick auf die Beweiswürdigung außer Acht gelassen, dass der Kläger seine Ehefrau als Zeugin benannt hatte. Auch stelle der Umstand, dass der Kläger im Besitz einer CD mit hochauflösenden Originaldateien der Fotos sei, einen wesentlichen Prozessstoff dar. Den Beklagten trifft nach Ansicht des BGH die Verpflichtung, den durch das Einstellen der Fotografien geschaffenen Störungszustand zu beseitigen, soweit ihm das möglich und zumutbar ist. Hierzu zähle auch die Verpflichtung, beim Betreiber der Internetplattform eBay auf eine Löschung der durch die Suchfunktion auffindbaren Fotografien hinzuwirken.

Nach alledem hob der BGH die Entscheidung auf und verwies die Sache – auch im Hinblick auf die Höhe der Kosten – an das Berufungsgericht zurück.

Die Urteil des BGH vom 18.09.2014 – I ZR 76/13 – ist abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=70060&pos=4&anz=478>

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: BGH verneint Unterlassungsanspruch für wahre Tatsachenbehauptungen im Falle einer identifizierenden Textberichterstattung

Mit U.v. 13.01.2015 – VI ZR 386/13 – hat der BGH entschieden, dass die völlige Namensnennung eines Promi-Friseurs im Rahmen einer Wortberichterstattung über die Verhaftung seines Filialleiters zulässig ist.

Der Kläger betreibt mehrere Friseurgeschäfte. Als sein Mitarbeiter wegen des Vorwurfs der versuchten schweren räuberischen Erpressung verhaftet wurde, veröffentlichten die Beklagten einen Artikel unter der Überschrift „Filialleiter von U.W. [voller Name des Klägers] mit ‚Hells Angels‘ verhaftet“.

Der Friseur war der Ansicht, die Publikation greife rechtswidrig in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht ein und nahm die Herausgeber der Zeitung darauf in Anspruch gemäß § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, es zu unterlassen, ihn namentlich im Zusammenhang mit einer Festnahme seines Mitarbeiters zu erwähnen.

Nachdem die Vorinstanzen dem Kläger im Ganzen Recht gegeben haben, hob der BGH im Revisionsverfahren den Beschluss des KG Berlin (B.v. 29.07.2013 – 10 U 182/12) auf und änderte das Urteil des LG Berlin (U.v. 30.10.2012 – 27 O 425/12) ab.

Das oberste Gericht stellte zunächst fest, dass der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers betroffen sei. Allerdings sei der Angriff nicht rechtswidrig.

Bei der Abwägung zwischen dem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 (auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG) und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Interesse des Klägers am Schutz seiner sozialen Anerkennung, seiner Geschäftsehre und seiner persönlichen Daten und dem in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit, überwiege das letztere, so der BGH.

Weiter vertrat er die Auffassung, dass die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen bei Tatsachenbehauptungen insbesondere vom Wahrheitsgehalt abhängt. In diesem Sinne müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind.

Die Medien sollen im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, welches objektive Informationsinteresse an einem Thema bestehe und darüber berichten. Insofern betreffe die angegriffene Berichterstattung den Kläger nur in seiner beruflichen Sphäre und veranlasse weder seine soziale Ausgrenzung noch führe sie zu einer Stigmatisierung oder entfalte eine Prangerwirkung.

Darüber hinaus stelle die Presseveröffentlichung keine – nach BGH-Rechtsprechung erforderliche – schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers dar.

Das Urteil des BGH vom 13.01.2015 – VI ZR 386/13 – ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=70089&pos=7&anz=478>

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: BGH verneint Anspruch eines Patienten gegen einen Klinikträger auf Preisgabe der Privatanschrift eines angestellten Arztes

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem U. v. 20.01.2015 – VI ZR 137/14 – hat der BGH entschieden, dass einem Patienten, der u.a. einen Klinikarzt auf Schadenersatz in Anspruch nehmen möchte, gegen den Klinikträger grundsätzlich kein Anspruch auf Auskunft über die Privatanschrift des angestellten Arztes zusteht.

Beklagte ist die Trägerin einer Klinik. Der Kläger war im Rahmen eines stationären Aufenthalts Patient in der Einrichtung der Beklagten und beehrte von dieser und zwei dort angestellten Ärzten Schadenersatz. Wegen einer unrichtigen Namensangabe durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers, konnte die Klage unter der Klinikanschrift an einen der beiden Ärzte nicht zugestellt werden. Nach der Korrektur des Namens wurde die Klage in einem zweiten Versuch erfolgreich zugestellt. Dennoch verlangte der Kläger von der Klinik Auskunft über die Privatanschrift des betroffenen Arztes, was die Beklagte ablehnte.

Während das erstinstanzlich zuständige AG Weißwasser die Klage mit U. v. 08.08.2013 – 6 C 58/13 – noch abgewiesen hatte, verurteilte das LG Görlitz die Beklagte mit U. v. 14.02.2014 – 2 S 174/13 – zur Auskunft, mit der Begründung, dass Anonymität nicht mit dem Wesen des Arzt-Patienten-Verhältnisses zu vereinbaren sei.

Der BGH hat das Berufungsurteil des LG Görlitz nunmehr aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zunächst stellte der BGH fest, dass der Patient grundsätzlich auch außerhalb eines Rechtsstreits einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen gegenüber Arzt und Klinik habe, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde oder Berichte über Behandlungsmaßnahmen zum Gegenstand haben. Zudem sei der Klinikträger grundsätzlich dazu gehalten, dem Patienten den Namen des ihn behandelnden Arztes mitzuteilen. Demgegenüber benötige der Kläger zur Führung eines Zivilprozesses aber keineswegs die Privatanschrift des Arztes, da die Klageschrift unter der Klinikanschrift zugestellt werden konnte. Darüber hinaus stehe der Auskunftserteilung die datenschutzrechtliche Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG entgegen. Zwar gestatte diese Regelung dem Arbeitgeber die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Personenbezogene Daten, die für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden sind, dürfe der Arbeitgeber aber grundsätzlich nicht an Dritte weiterleiten. Weil die Daten für die Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben worden sind, sei die Weitergabe an Dritte aufgrund des für den Datenschutz geltenden Zweckbindungsgebots als zweckfremde Verwendung ausgeschlossen. Eine Weiterleitung personenbezogener Daten an Dritte bedürfe stets der Einwilligung des Betroffenen oder der besonderen Gestattung durch eine Rechtsvorschrift.

Die Pressemitteilung des BGH vom 19.12.2014 ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=69959&pos=0&anz=9>

Timo Holl (Praktikant)

DE: BGH zur Löschung von mehr als drei Jahre alten Belegen von einer Internetseite

Mit Beschluss vom 13.01.2015 – VI ZB 29/14 – hat der BGH eine Rechtsbeschwerde als unzulässig abgewiesen, da eine Entscheidung nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Nöten sei.

Der Kläger, welcher in Kanada ein Mietwagenunternehmen zur Vermietung von Wohnmobilen betreibt, begehrte zunächst vor dem Landgericht Mainz (Urteil vom 03.02.2014, 2 O 243/13) die Unterlassung der Veröffentlichung zweier von ihm verfasster E-Mails auf der Internetseite des Beklagten.

Der Beklagte stellt auf seiner Internetseite Informationen zu Reisen und Reiseveranstaltern zusammen und macht diese Interessierten zugänglich. Bei Verhandlungen zwischen den Parteien über die Vermietung eines Wohnmobils kam es hierbei zu Unstimmigkeiten, woraufhin der Beklagte die strittigen E-Mails des Klägers veröffentlichte.

Das Landgericht Mainz hatte den Beklagten zur Löschung der E-Mails von seiner Internetseite verurteilt und festgestellt, dass die Veröffentlichung geschäftlicher E-Mails das Persönlichkeitsrecht verletze, wenn die E-Mails nicht entscheidend zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen.

Da sich die Beschwer einer zur Unterlassung verpflichteten Partei danach richte, in welcher Weise sich das ausgesprochene Verbot zu ihrem Nachteil auswirkt, war eine Berufung gegen das Unterlassungsurteil des Landgerichts Mainz nicht zulässig. Das OLG Koblenz hatte die Beschwer des Beklagten auf 500 € veranschlagt, für eine Berufung muss gem. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Beschwerdegegenstand jedoch 600 € übersteigen. Zur Begründung hat das OLG ausgeführt, dass sich nicht erschließe welches Interesse der Beklagte habe, das Internetpublikum weiterhin über den Inhalt zweier mehr als drei Jahre alter E-Mails des Klägers zu informieren (Entscheidung vom 02.04.2014, 5 U 217/14).

Eine Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne von § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist unter anderem dann erforderlich, wenn die von dem Berufungsgericht gestellten Anforderungen überzogen sind und dem Beklagten den Zugang zu der an sich gegebenen Berufung unzumutbar erschweren.

Mit seinem Beschluss bestätigte der BGH jedoch die Auffassung des OLG Koblenz, dass die Löschung der E-Mails von der Internetseite des Beklagten in Bezug auf möglichen Aufwand und Kosten die festgesetzte Beschwer nicht übersteigt.

Dies gelte insbesondere, da der Beklagte nicht gewerblich tätig sei, aus dem Betrieb seiner Internetseite keine Umsätze erziele, sowie in keinem Wettbewerb zum Kläger stehe. Weiterhin könne einem mehr als drei Jahre alten Beleg über einen einmaligen Vorfall einer unfreundlichen Kundenbehandlung durch einen Unternehmer aufgrund des Alters und der fehlenden Aktualität nur sehr geringes Gewicht für die Meinungsbildung potentieller Kunden beigemessen werden.

Der Volltext der Entscheidung des BGH - VI ZB 29/14 - ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=70066&pos=0&anz=1>

Katrin Welker

DE: BGH sieht im Fall „Monsterbacke“ keine irreführende Werbung

Mit Beschluss vom 12.2.2015 – I ZR 36/11 – hat der BGH entschieden, dass der Werbeslogan „So wichtig wie das tägliche Glas Milch!“ für einen Fruchtequark nicht irreführend ist und keine nach der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, sog. Health-Claims-Verordnung) unzulässige gesundheitsbezogene Angabe darstellt.

Der BGH hatte das ursprüngliche Verfahren mit Beschluss vom 5.12.2012 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege der Vorabentscheidung Fragen zur Auslegung der Verordnung vorgelegt (siehe MMR-Aktuell 2013, 342088). Mit Urteil vom 10.4.2014 – Rs. C-609/12 – hatte der EuGH insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich der Health-Claims-Verordnung entschieden, dass die Informationspflichten nach Art. 10 Abs. 2 bereits im Jahre 2010 zu beachten waren.

Der Bundesgerichtshof verneint nun in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil eine Irreführung durch die beanstandete Werbung und führt aus, beim Fruchtequark handele es sich für den Verbraucher erkennbar um ein Produkt, das sich in seiner Zusammensetzung deutlich von Milch unterscheidet. Der in dem beanstandeten Slogan enthaltene Vergleich beziehe sich nicht auf den Zuckeranteil, der bei einem Fruchtequark schon wegen des darin enthaltenen Fruchtzuckers naturgemäß höher sei als bei Milch. Der Verbraucher fasse den Slogan auch nicht als eine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Health-Claims-Verordnung auf. Es handele sich vielmehr um eine nach Art. 10 Abs. 3 zulässige gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Health-Claims-Verordnung, da der Slogan an die verbreitete Meinung anknüpfe, Kinder und Jugendliche sollten im Hinblick auf die gesundheitsfördernde Wirkung täglich ein Glas Milch trinken.

In diesem Sinne hat der BGH die Sache zur Verhandlung und Entscheidung im Hinblick auf eine Verletzung der in der Verordnung vorgesehenen entsprechenden Informationspflichten an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Die Pressemitteilung des BGH vom 12.2.2015 ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=70195&pos=1&anz=19>

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

DE: BGH weist Nichtzulassungsbeschwerde in Sachen fluege.de vs. flüge.de zurück

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Medienberichten zufolge mit Beschluss vom 8.1.2015 – I ZR 96/14 – die Nichtzulassungsbeschwerde des Website-Betreibers Unister GmbH gegen ein ihn betreffendes Urteil des OLG Dresden vom 25.3.2014 – 14 U 1364/13 – zurückgewiesen.

Die Unister GmbH betreibt u.a. das Webportal „fluege.de“ und klagte aus marken- und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen ursprünglich auf Übertragung der Domain „flüge.de“. Zum einen habe sie in den vergangenen vier Jahren erhebliche Aufwendungen im Bereich des Marketings getätigt, insb. durch TV-Werbung und Sportsponsoring, weshalb ein markenrechtliches Unternehmenskennzeichen vorliege. Zum anderen sei das Portal „fluege.de“, das mit mehr als 2,5 Mio. Nutzern zu den meist frequentierten Reiseportalen Deutschlands zähle, oftmals Gegenstand redaktioneller Berichterstattungen gewesen. Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Leipzig verneinte das OLG Dresden den von Unister geltend gemachten Anspruch. Der Begriff „fluege.de“ weise nicht die erforderliche Unterscheidungskraft für den vorliegend betroffenen Bereich der Flugreisen-Vermittlung auf. Vielmehr habe der Domainname einen ausschließlich beschreibenden Charakter, was auch in Anbetracht der Schreibweise „fluege.de“ nicht anders beurteilt werden könne. Für die Nutzer von Online-Angeboten sei es alles andere als ungewöhnlich, dass die aus dem Neuhochdeutschen stammenden und in vielen Sprachen unbekanntem i-Umlaute (ä, ö und ü) aus technischen Gründen meist als Umlaut mit einem angehängten „e“ (ae, oe, ue) geschrieben werden.

Da die Domain demnach nicht genügend unterscheidungskräftig sei, bestehen kein Nachahmungsschutz und somit auch keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche. Im Übrigen sah das OLG Dresden aufgrund der mangelnden Individualität auch keine gezielte Behinderung des Betreibers der Website „fluege.de“. Durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der Unister GmbH durch den BGH wurde die Entscheidung des OLG Dresden nun rechtskräftig.

Tobias Raab

DE: Unternehmen müssen laut BGH scharfe und überzogene Kritik hinnehmen

Mit U.v. 16.12.2014 – VI ZR 39/14 – hat der BGH entschieden, dass eine wertende Kritik an der gewerblichen Leistung eines Unternehmers in der Regel vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt ist, auch wenn sie überspitzt formuliert ist.

Die Klägerin stellt Hochleistungsmagneten zur Einsparung von fossilen Brennstoffen bei dem Betrieb von Heizungsanlagen her, die den Verbrennungswirkungsgrad des behandelten Treibstoffes signifikant erhöhen sollen. Der Beklagte hat Physik studiert und ist der Auffassung, dass die von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Vorrichtungen keine Energieeinsparung bewirkten und die Klägerin dies wisse.

In einer an die Klägerin gerichteten E-Mail bewertet er die Vermarktung dieser „Scharlatanerieprodukte“ als einen „groß angelegten Schwindel“ bzw. „Betrug“. Außerdem betrachtet er die vom Hersteller „herbeigezerrte“ wissenschaftliche Begründung der angeblichen Wirkung als „völliger Unsinn“.

Dagegen klagte die Klägerin auf Unterlassung. Sowohl das LG Kassel (Entscheidung v. 21.9.2012 – 7 O 15/12) als auch die Berufungsinstanz OLG Frankfurt in Kassel (Entscheidung v. 8.5.2013 – 15 U 16/13) haben den Beklagten verurteilt, die beanstandeten Äußerungen zu unterlassen.

Im Revisionsverfahren ergibt sich nach Auffassung des obersten Gerichts kein Anspruch des Klägers auf Unterlassung der aufgeführten Äußerungen aus § 824 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, da die angegriffenen Aussagen nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungsäußerungen zu qualifizieren seien. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt, so der BGH im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung.

Das Gericht stellte weiter fest, dass die angegriffenen Äußerungen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin als Wirtschaftsunternehmen eingreifen. Allerdings seien im vorliegenden Fall die Schutzinteressen der Klägerin mit dem Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen. Darüber hinaus betonte der BGH zu Gunsten des Beklagten, dass er seine Äußerungen –wenn auch in Form einer polemischen und überspitzten Kritik – nicht im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen gemacht habe. Ihm geht es darum, das schutzwürdige Informationsinteresse der Allgemeinheit zu verfolgen, die aus seiner Sicht gegebene völlige Wirkungslosigkeit der Produkte der Klägerin aufzudecken und zur Unterrichtung der Marktteilnehmer und zur Markttransparenz beizutragen. Das Gericht sah hier den Sachverhalt noch nicht genügend aufgeklärt, hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=69936&pos=3&anz=448>

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: OLG Karlsruhe verneint Schmähkritik bei Bezeichnung des politischen Gegners als „Betrüger“

Die Bezeichnung eines politischen Kontrahenten als Betrüger, Rechtsbrecher, Lügner, Halunke oder Gauner kann zulässig sein. Bedingung hierfür ist aber, dass die Äußerungen im Kontext mit wertenden Stellungnahmen zu Fragen von öffentlichem Interesse fallen. Das hat der 6. Zivilsenat des OLG Karlsruhe mit Urteil vom 14.01.2015 – 6 U 156/14 – entschieden.

Im vorliegenden Fall stritten ein Landesvorsitzender der deutschen Partei Alternative für Deutschland (AfD, fortan: Kläger), und ein ehemaliges Parteimitglied (fortan: Beklagter). Der Beklagte hatte den Kläger in einem E-Mail-Rundschreiben an die Parteimitglieder als Betrüger, Rechtsbrecher, Lügner, Halunke und Gauner bezeichnet. Dagegen klagte der Betroffene und bekam Recht: Das Landgericht Baden-Baden untersagte dem Beklagten die Äußerungen mit Urteil vom 29.09.2014 – Az.: 4 O 128/14. Die Landrichter vertraten die Auffassung, es handele sich um eine Schmähkritik, die ohne Abwägung der betroffenen Interessen unzulässig sei.

Der Beklagte legte daraufhin Berufung beim OLG Karlsruhe ein und hatte Erfolg. Das Gericht betonte, wesentliches Merkmal einer Schmähung sei eine persönliche Kränkung, die das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund dränge. Generell seien Schmähungen eher auf Privatstreitigkeiten beschränkt, bei Fragen von öffentlichem Interesse könne davon nur in Ausnahmefällen die Rede sein. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Es sei falsch, die angegriffenen Äußerungen isoliert zu betrachten. Denn anders als das Landgericht meinte, müsse man für die Bewertung auch die in der E-Mail gesetzten Links berücksichtigen. Darin hatte der Beklagte den Ablauf des Gründungsparteitags und die Wahl zum 3. Listenplatz des Klägers bei der Europawahl als fehlerhaft bemängelt. Bei der gebotenen Gesamtabwägung handelt es sich deshalb nach Ansicht der Oberlandesrichter um zulässige Stellungnahmen des Ex-Parteimitglieds. Seine Äußerungen seien Ausdruck seiner Meinungsfreiheit, die wiederum Voraussetzung sei für einen freien und politischen Prozess.

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 14.01.2015 – 6 U 156/14 – ist abrufbar unter:

http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19041

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: LG Heilbronn bejaht Beweisverwertungsverbot für Dashcam-Aufnahmen

Das LG Heilbronn hat mit Urteil vom 17.02.2015 – I 3 S 19/14 – entschieden, dass die mittels einer auf dem PKW-Amaturenbrett installierten Videokamera (sog. “Dashcam“) angefertigten Aufnahmen im Zivilprozess nicht als Beweismittel für den Hergang eines Unfalls verwertet werden dürfen. Aufzeichnungen von Personen, die mittels eines solchen Gerätes erstellt worden sind, stellen demnach eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – dar, die auch nicht durch das Interesse an einer Beweissicherung gerechtfertigt werden kann.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall, hatte der Ehemann der Klägerin, den Unfallhergang mit der Beklagten mittels einer im Fahrzeug installierten Dashcam aufgenommen. In ihrer Klage beim AG Besigheim berief sich die Klägerin in der Hauptsacheverhandlung, zum Beweis des von ihr behaupteten Unfallhergangs, auf die Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnung ihres Ehemannes. Durch das AG Besigheim wurde die Sache abgewiesen, woraufhin die Klägerin Berufung zum LG Heilbronn eingelegt hatte.

Das LG Heilbronn wies die Berufung nun als unbegründet zurück. In seiner Berufungsentcheidung führt das LG aus, dass das AG die ursprüngliche Klage zu Recht abgewiesen und die Nichtzulassung des Beweismittels “Dashcam“ richtigerweise angenommen hatte. Im Ergebnis stünde der Klägerin der geltend gemachte Schadensersatzanspruch demnach nicht zu.

Zur Nichtzulassung der Verwertung des Beweismittels führte das LG ergänzend aus, dass die Aufzeichnung von Personen mittels eines solchen Gerätes eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstelle, die nicht durch das Interesse an der Erlangung eines Beweismittels gerechtfertigt werden könne. So seien Abbildungen von Passanten und Verkehrsteilnehmern auf öffentlichen Straßen, die nur als Beiwerk des Gesamtbildes mit erfasst werden, von diesen zunächst ohne weiteres hinzunehmen. Gehe es jedoch um die gezielte und verdeckte Fertigung von Bildaufnahmen, muss dann etwas anderes gelten, wenn die Betroffenen nicht absehen können, ob Aufzeichnungen gefertigt werden (BGH, U.v. 25.04.1995 – VI ZR 272/94). Der Auffassung des BGH folgend führte das LG zum vorliegenden Fall aus, dass eine großflächige Beobachtung der öffentlichen Straße und eine permanente Aufzeichnung einer Vielzahl von Personen in kurzer Zeit, unweigerlich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Aufgenommenen eingreife. Zwar könnten Videoaufzeichnungen, welche ohne Kenntnis der Betroffenen angefertigt worden sind, ausnahmsweise nach den Grundsätzen über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel zulässig sein, jedoch müsse über diese Möglichkeit mangels einer ausdrücklichen Regelung in der ZPO im Rahmen einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung entschieden werden. In diesem Zusammenhang komme Verstößen gegen einfachgesetzliche Normen eine Indizwirkung zu, welche einer Verwertung als Beweismittel entscheidend entgegenstehe.

Durch die Aufnahmen der Dashcam sah das LG einen Verstoß gegen die einfachgesetzlichen Normen des § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG sowie des § 22 S. 1 KunstUrhG unmittelbar begründet.

§ 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG erlaube eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nur für den Fall, dass diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkrete Zwecke erforderlich sei und keine Anhaltspunkte bestünden, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen könnten. Das LG stellte hierzu fest, dass das Interesse der Klägerin an der Beweissicherung hinter dem schutzwürdigen Interesse der Beklagten zurückzutreten habe, da die dauerhafte Offenbarung privater Daten nicht freiwillig – wie von § 6b BDSG gefordert –

geschehen sei, sondern heimlich erfolgte. Aufgrund des heimlichen Charakters der Aufnahmen bei deren Erstellung, könne eine Einwilligung im Rahmen des § 22 S. KunstUrhG ebenfalls verneint werden.

Beiden Regelungen sei demnach nicht zu entnehmen, dass eine permanente, anlasslose Überwachung des Straßenverkehrs durch eine im Pkw installierte Videokamera unter den vorliegenden Umständen zulässig sein könne. Die gezielte Aufnahme der Betroffenen mittels einer Dashcam, stellt somit eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und unterliege daher zwingend einem Beweisverwertungsverbot.

Das Urteil des LG Heibronn vom 17.02.2015 – I 3 S 19/14 – ist abrufbar unter:

http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19057

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

DE: AG Pankow/Weißensee definiert Bestätigungsmail zur Eröffnung eines Kundenkontos als Werbung

Mit Urteil vom 16.12.2014 – 101 C 1005/14 – hat das AG Pankow/Weißensee festgestellt, dass eine E-Mail, mit der die Eröffnung eines Kundenkontos bestätigt wird, als Werbung einzustufen ist und somit nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung verschickt werden darf.

In der dem Verfahren zugrundeliegenden Sache hatte der Geschäftsführer eines Unternehmens einen Online-Shop abmahnen lassen, der ihm an seine geschäftlich genutzte Mailadresse eine E-Mail geschickt hatte, in welcher ihm bestätigt wurde, dass ein Kundenkonto für ihn angelegt wurde. Der Online-Shop gab daraufhin zwar eine Unterlassungserklärung ab, beschränkte diese allerdings auf eine E-Mail-Adresse des Empfängers und verweigerte die Ausweitung auf alle Adressen des Geschäftsführers mit dem Argument, er könne nicht alle dessen Adressen kennen. Dagegen wehrte sich der Geschäftsführer des Unternehmens und erreichte eine einstweilige Verfügung vor dem LG Berlin, gegen die sich die Beschwerde des Online-Shops richtete (zu einem ähnlichen Fall siehe MMR-Aktuell 2014, 361776).

Das AG Pankow/Weißensee bestätigte in seinem Urteil nun die einstweilige Verfügung und wies die Beschwerde des Online-Shops zurück. Der Geschäftsführer habe einen Anspruch darauf, dass der Online-Shop das Versenden von Werbung an dessen geschäftlich genutzte E-Mail-Adresse unterlässt, da dies einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt. Derartige E-Mail-Werbung beeinträchtigt regelmäßig den Betriebsablauf eines Gewerbetreibenden und nötige ihn, Arbeitsaufwand für das Sichten und Aussortieren solcher E-Mails aufzuwenden.

Das Gericht zitierte zur Begründung zunächst die allgemeine Definition von Werbung und führte aus, dass es für die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte E-Mail Werbung darstellt oder nicht, in erster Linie darauf ankomme, wie sich die betreffende E-Mail aus Sicht des Empfängers darstellen muss. Entscheidend sei nicht allein der Inhalt der E-Mail, sondern auch der Kontext, in welchem der Empfänger diese erhalten hat. In diesem Sinne stellt das Gericht fest, dass die streitgegenständliche E-Mail sich im Wesentlichen auf die Information beschränkte, dass für den Geschäftsführer beim Online-Shop ein Kundenkonto eingerichtet sei. Ob eine solche Information Werbung darstellt oder nicht, hänge davon ab, ob der Empfänger dieser Information tatsächlich die Einrichtung des Kundenkontos veranlasst hat. Nach Ansicht des Gerichts hat der Geschäftsführer glaubhaft gemacht, die Einrichtung eines Kundenkontos beim Online-Shop nicht veranlasst und zu keiner Zeit der Übersendung von werbenden E-Mails zugestimmt zu haben.

Außerdem sei es dem Online-Shop zuzumuten, den Versand von derartigen E-Mails auf solche Adressaten zu beschränken, die hierzu ihr ausdrückliches Einverständnis erteilt haben. Dazu benötige er nicht die Kenntnis aller E-Mail-Adressen des Geschäftsführers.

Das Urteil des AG Pankow/Weißensee vom 16.12.2014 – 101 C 1005/14 – ist abrufbar unter:

<http://www.shopbetreiber-blog.de/wp-content/uploads/sites/2/2013/09/u01058.pdf>

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

DE: AG Frankfurt: Mieter müssen keine Überwachungskamera-Attrappe akzeptieren

Die Mieter einer Wohnung müssen weder im Eingangsbereich noch im Treppenhaus eine von ihrem Vermieter installierte Attrappe einer Video-Überwachungskamera akzeptieren. Das folgt aus einem Urteil des AG Frankfurt am Main vom 29.01.2015 – 33 C 3407/14. Damit gab das Gericht einem Mieter Recht, der sich von den Attrappen eingeschüchtert und bedroht fühlte.

Ursprünglich hatte der Vermieter die Videokamera-Attrappen ausschließlich deshalb angebracht, um potenzielle Straftäter abzuschrecken. Deshalb und wegen der mangelnden Funktionsfähigkeit der Kamera läge auch keine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Mieters vor, so der Vermieter. Das Gericht folgte jedoch der Ansicht des Mieters: Danach genügt schon die Androhung einer ständigen Überwachung für eine Einschränkung der Handlungsfreiheit des Mieters und seiner Besucher. Hieraus folge ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Mieters, so das AG.

Bereits im vergangenen Jahr kam das AG Berlin-Schöneberg in einem Urteil vom 30.07.2014 – 103 C 160/14 – zum gegenteiligen Ergebnis: Danach liegt keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, wenn der Vermieter die Mieter darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es sich bei den Überwachungskameras nur um Attrappen handelt.

Das Landgericht Frankfurt am Main hatte bereits am 11.11.2013 in einem Hinweisbeschluss – 2-13 S 24/13 – festgestellt, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft nicht von einem Wohnungseigentümer verlangen kann, eine von ihm am Balkon angebrachte Kamera-Attrappe zu beseitigen. Zwar habe die Installation der Kamera eine bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums bewirkt. Daraus folge aber kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der übrigen Wohnungseigentümer, da die Kamera nicht funktionstüchtig gewesen sei. Die bloße Befürchtung, von der Kamera gefilmt zu werden, sei für eine Beeinträchtigung nicht ausreichend, so die Frankfurter Landrichter.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Urteil vom 16.03.2010 – VI ZR 176/09 – betont, es komme beim Einsatz von Überwachungskameras auf Grundstücken auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Befürchtung, durch vorhandene Überwachungsgeräte überwacht zu werden, sei dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheine, etwa im Hinblick auf einen eskalierenden Nachbarstreit oder aufgrund objektiv Verdacht erregender Umstände. Lägen solche Umstände vor, könne das Persönlichkeitsrecht des (vermeintlich) Überwachten schon aufgrund der Verdachtssituation beeinträchtigt sein. Allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung durch Videokameras und ähnliche Überwachungsgeräte beeinträchtige hingegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die dadurch betroffen sein könnten, nicht.

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: AG Hamburg verneint Störerhaftung bei Benutzung eines werkseitig vorgegebenen Router-Passworts

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH hat das AG Hamburg mit Urteil vom 9.1.2015 – 36a C 40/14 – entschieden, dass die Verwendung des vom Hersteller eines WLAN-Routers vorgegebenen Schlüssels nicht automatisch eine Pflichtverletzung ist, die zur Haftung des Router-Inhabers als Störer führt. Nach Ansicht des Gerichts kann ein solcher Automatismus nur dann gelten, wenn die Passwörter für eine Vielzahl von Routern genutzt werden können.

Im vorliegenden Fall nutzte die Beklagte, eine private Anschlussinhaberin, den Router „Alice Modem WLAN 1421“. Weder war gerichtsbekannt, ob dieser werkseitig mit einem individuellen Passwort ausgeliefert wurde, noch konnte hierüber Übereinkunft zwischen den Parteien erreicht werden. Die Beklagte trug allerdings substantiiert vor, dass es sich um ein solches Passwort handelte und bot überobligatorisch Beweis hierfür an. Ferner, trug sie vor, schreibe die Bedienungsanleitung keine Abänderung des Schlüssels vor. Diesen Vortrag konnte die Klägerin, welche die Darlegungs- und Beweislast für die zur Störerhaftung führende Pflichtverletzung trug, keinen ausreichenden Beweis antreten. Vielmehr bestritt sie das Beklagtenvorbringen lediglich mit Nichtwissen, obwohl es ihr möglich gewesen wäre, näher vorzutragen und Beweis anzubieten. Sie beschaffte jedoch weder die ohne weiteres erhältliche Bedienungsanleitung für das Routermodell, noch befragte sie die als Zeugen zu diesem Thema benannten Geschäftsführer des Router-Herstellers.

Es sei zwar richtig, dass der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, als Störer auf Unterlassung und damit auch auf Ersatz der Abmahnkosten haftet, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internetausbörsen einzustellen (BGH, I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 – Sommer unseres Lebens). Die dem Anschlussinhaber obliegende Prüfungspflicht bestehe ferner nicht erst, nachdem es durch die unbefugte Nutzung seines Anschlusses zu einer ihm bekannten ersten Rechtsverletzung Dritter gekommen sei, sondern bereits ab Inbetriebnahme des Anschlusses. Das hoch zu bewertende, berechtigste Interesse, über WLAN leicht und räumlich flexibel Zugang zum Internet zu erhalten, werde auch nicht dadurch ausgehöhlt, dass die zum Zeitpunkt der Installation des Routers auch im Privatbereich verkehrsüblich vorhandenen Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung anzuwenden sind. Hierzu gehörte bislang nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch der Schutz eines WLAN-Routers durch ausreichend individuelle und sichere Passwörter, wovon sich das AG Hamburg nun distanzierte.

Das Gericht gelangte nämlich zur Überzeugung, dass dieser Maßstab nur dann gelten könne, wenn ein Router genutzt werde, der mit einem für eine Vielzahl von Geräten verwendbaren Passwort ausgestattet sei. Das vom BGH verfolgte Ziel eines hohen Schutzniveaus, durch das der Zugriff auf WLAN-Netzwerke durch Unbefugte unterbunden werden kann, werde vielmehr auch dann erreicht, wenn ein Router werkseitig mit einem individuellen und hinreichend sicheren Schlüssel gesichert sei, da dies mindestens ebenso sicher sei wie ein selbst gewähltes Passwort. In vielen Fällen sei es sogar sicherer.

Das Urteil des AG Hamburg vom 9.1.2015 – 36a C 40/14 – ist abrufbar unter

[https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=AG % 20Hamburg&Datum=09.01.2015&Aktenzeichen=36a % 20C % 2040/14](https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=AG%20Hamburg&Datum=09.01.2015&Aktenzeichen=36a%20C%2040/14)

Tobias Raab

DE: Bericht über Auswirkungen geänderter Datenschutzbestimmungen für Adresshandel und Werbung

Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 6.1.2015 über die Auswirkungen der Änderungen der §§ 28 und 29 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) berichtet. Die beiden Vorschriften waren im Zuge der BDSG-Novelle von 2009 geändert worden. Die Änderungen betrafen vor allem den Umgang mit personenbezogenen Daten für Zwecke des Adresshandels und der Werbung.

Der Bericht bezieht die Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden sowie von Verbänden mit ein. In ihrem Fazit stellt die Bundesregierung fest, dass das Ziel der Novelle „grundsätzlich erreicht“ worden sei. Sie hätten zu einem reduzierten Anfall von Daten und einem gesteigerten Schutz der angefallenen Daten geführt. Außerdem habe sie die Transparenz für die Betroffenen und ihre Widerrufsrechte gestärkt. Probleme hätten die Aufsichtsbehörden vor allem im Bereich der Rechtsdurchsetzung gesehen. Hier ist nach Auffassung der Bundesregierung vor allem durch intensivere Kontrollen und Sanktionen gegenzusteuern; neue Gesetzesinitiativen seien hier „nicht zielführend“.

Die Änderung des § 28 BDSG betraf vor allem die Einschränkung des sogenannten Listenprivilegs, mit dem listenmäßig erfasste Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung ohne Einwilligung des Betroffenen übermittelt oder genutzt werden dürfen. Die Änderung zielte darauf ab, dem vermehrten Adresshandel Einhalt zu gebieten. Die Aufsichtsbehörden berichten in diesem Bereich von nur geringen Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Beschwerden. Die gemeldeten Verstöße betrafen hauptsächlich die E-Mail-Werbung ohne vorherige Geschäftsbeziehung und ohne Einwilligung des Betroffenen, die Nichtbeachtung eines Werbewiderspruchs, die fehlende Unterrichtung über ein solches Widerspruchsrecht sowie mangelnde Informationen über die Datenherkunft.

Die für den Bericht relevanten Änderungen in § 29 BDSG – der die geschäftsmäßige Datenerhebung und -verarbeitung betrifft – bezogen sich auf Verweise auf § 28 BDSG, die nach den Modifikationen in dieser Vorschrift notwendig geworden waren. Trotz dieser rein redaktionellen Anpassungen wurde von Aufsichtsbehörden wie Verbänden hier nun eine Rechtsunsicherheit bemängelt: Es sei nicht klar, ob Adresshandel im Anwendungsbereich des § 29 BDSG nun nur noch mit Einwilligung zulässig sei, oder ob auch hier auf das eingeschränkte Listenprivileg zurückgegriffen werden dürfe. Während es behördenseitig bislang an Erhebungen zu den Auswirkungen der Änderungen des § 29 BDSG fehlt, berichten die Verbände über unterschiedliche Konsequenzen, die zwischen ausbleibenden Reaktionen und der Aufgabe ganzer Geschäftsmodelle schwanken.

Der Bericht der Bundesregierung v. 6.1.2015 – Drs. 18/3707 – ist abrufbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/037/1803707.pdf>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

DE: KJM bewertet weitere Lösung zur Altersverifikation im Internet positiv

Das Modul „[verify-U] face-to-face“ der Cybits AG stellt eine weitere Lösung zur Altersverifikation (AVS-Teilmodule) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien dar, die die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in ihrer Sitzung am 28.1.2015 positiv bewertete (siehe auch MMR-Aktuell 2015, 365649).

Bestimmte jugendgefährdende Angebote dürfen gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe in Telemedien verbreitet werden. Dementsprechend müssen Telemedienanbieter sicherstellen, dass die Zugangsdaten zu solchen Inhalten nur an als volljährig identifizierte Personen ausgehändigt werden.

Nach den Vorgaben der KJM ist die verlässliche Altersverifikation durch zwei Schritte sicherzustellen. Erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt (Face-to-Face-Kontrolle) erfolgen muss, und zweitens durch eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Das von der KJM überprüfte System ermöglicht die „Face-to-Face-Kontrolle“ per Webcam als Teillösung des mehrstufigen Identifizierungsverfahrens.

Die bloße Identifizierung durch Webcams als initiale Altersprüfung für einen wiederholten Nutzungsvorgang wird im Rahmen dieses Systems durch weitere zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergänzt. Ein Nutzer erlangt nur dann eine Zugangsberechtigung zum gewünschten Angebot, nachdem er seine Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters eingibt, seine Identität durch einen Existenz-Check und einen elektronischen Ausweis-Check nachweist, die Daten seines Personalausweises übermittelt und eine Videokonferenz mit qualifizierten Mitarbeitern der Cybits AG führt, in deren Rahmen die Übereinstimmung der Daten geprüft wird.

Zurzeit gibt es insgesamt 33 von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für AV-Systeme. Dazu kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen.

Die Pressemitteilung 2/2015 der KJM vom 5.2.2015 ist abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-jugendmedienschutz/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-022015-kjm-bewertet-weitere-loesung-zur-altersverifikation-fuer-geschlossene.html>

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: Analoge Verbreitung von ARD-alpha für Kabel Deutschland nicht verpflichtend

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat auf Antrag der Kabel Deutschland Vertriebs und Service GmbH & Co. KG festgestellt, dass der Beendigung der Kabeleinspeisung von ARD-Alpha in analoger Technik keine medienrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Kabel Deutschland hatte zuvor entsprechend dem vorgeschriebenen Verfahren für Programmumbelegungen im Kabelnetz die Absicht angezeigt, die analoge Einspeisung des Rundfunkprogramms ARD-Alpha (vormals BR-Alpha) in ihren Kabelanlagen in Bayern Ende 2014 zu beenden und hierfür eine medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung beantragt. Nach Ansicht von Kabel Deutschland gehöre ARD-Alpha nicht zu den gesetzlichen Vorrangprogrammen. Der Bayerische Rundfunk könne sich nach der Umbenennung von BR-Alpha in ARD-Alpha nicht mehr auf den gesetzlichen Must-carry-Status für das Programm BR-Alpha berufen.

Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigte mit Bescheid vom 08.01.2015 diese Rechtsansicht, denn die Änderung des Programmnamens von BR-Alpha in ARD-Alpha ging mit einer Programmänderung einher, über deren Umfang im Verfahren keine Einigkeit bestand. Die Landeszentrale hat es jedoch im Rahmen der Unbedenklichkeitsbestätigung nicht als ihre Aufgabe angesehen, anstelle des Gesetzgebers zu entscheiden, wie gravierend in diesem Zusammenhang beispielsweise der vorgenommene Austausch der Nachrichtensendung „Rundschau“ durch die „Tagesschau“ im Programm ARD-alpha ist.

Es müsse aber dem Gesetzgeber überlassen bleiben, festzulegen, ob das geänderte Programm ARD-alpha mit seiner stärker bundesweit orientierten Ausrichtung einen Must-carry-Status zu Lasten der Belegungsfreiheit des Kabelanlagenbetreibers haben soll.

Außerdem sei nach dem Bayerischen Mediengesetz die Weiterverbreitung eines Programms ausdrücklich von den Urheberrechten abhängig. Das rundfunkrechtliche Kanalbelegungsregime greife daher nicht in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Rundfunkveranstalter und Kabelanlagenbetreiber ein, sondern setze deren Einigung voraus.

Nach Ansicht der BLM sind Kabelanlagenbetreiber nur verpflichtet, den Veranstaltern der Must-carry-Programme die Kabelverbreitung zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Sie sind nicht verpflichtet, die Kabelverbreitung als Telekommunikationsdienstleistung ohne Nachfrage zu erbringen. Da der Bayerische Rundfunk mündlich und schriftlich erklärt hat, eine Telekommunikationsdienstleistung von Kabel Deutschland nicht nachzufragen, könne die BLM Kabel Deutschland auch nicht verpflichten, eine solche Dienstleistung zu erbringen.

Der bayerische Rundfunk hat die Entscheidung kritisiert und angekündigt, dagegen vorgehen zu wollen.

Die Pressemitteilung der BLM vom 12.01.2015 ist abrufbar unter:

http://www.blm.de/de/infotehke/pressemitteilungen/2015.cfm?object_ID=4332

Ref. jur. Gregor Euskirchen (Rechtsreferendar)

AL: Assessment on independence of the regulator is published

In November 2014 the Council of Europe office in Albania published the findings of an assessment on the independence and functioning of the Audiovisual Media Authority (AMA) in Albania. This study was commissioned by the Council of Europe on request of the Albanian Parliament. The aim of the study was to apply the INDIREG methodology to AMA and provide contextual interpretation of the results with policy recommendations. The methodology used assesses the formal and de facto independence and functioning of the regulator in five aspects, such as status and powers, financial autonomy, autonomy of decision-makers, knowledge and transparency, and accountability.

The assessment study concluded that AMA faces two sets of challenges. The first set of challenges is related to the inability of the regulator to establish its independence as a regulatory authority, finding itself under the influence of political factors and the media it is supposed to regulate. As a result, the study notes that AMA's functioning has for a long time been hampered due to the hindrances in the way of the board being fully operational. The report also notes that "there is a continuing risk that politicized appointments can lastingly damage the perception of AMA being an impartial arbitrator in pursuit of public interest."

According to the study, the second set of challenges that AMA faces is related to the overall environment in which it operates, where "the culture to respect its independence and legal compliance is not very succinct." The findings of the report show that the regulator has never managed to succeed and assert itself as a regulator that is impartial, effective, and independent.

Based on the assessment, the study offered policy recommendations. In terms of status and powers of the regulator the study suggested that approval of the organizational chart of the regulator should not depend on the parliament, as well as transfer powers related to transmission of electronic signals to the other regulator, while removing also the active fight against piracy from AMA's responsibilities. With regard to the autonomy of decision-making within the regulator, the study recommended that the candidates nominated should "strictly favour candidacies based on their merit in terms of professional expertise over political support," stressing that the ruling majority and the opposition should strive to find qualified and consensual candidates. The study also included recommendations to amend the law so that the requirements on knowledge of both AMA employees and board members are more detailed.

The study also published recommendations addressed to the regulator itself. AMA "should build and publish on its website a repository of all its decisions with motivations that is organised to reflect subject-areas and the application of AMA code powers," was one of the recommendations. AMA should also adopt a more active stance in terms of approving organizational measures against threats, while making sure to officially report on these threats. AMA should also consider different measures to increase its transparency, justify and explain its decisions, and in general improve its accountability and communication with the media and with the public, the recommendations concluded.

The Study (drafted by Irion, K./Ledger, M./Svensson, S./Fejzulla, E., *The Independence and Functioning of the Audiovisual Media Authority in Albania*. Study commissioned by the Council of Europe, Amsterdam/Brussels/Budapest/Tirana, October, 2014) is available at:

<http://www.indireg.eu/wp-content/uploads/AMA/Indireg-AMA-Report-Nov11.pdf>

Ilda Londo, Albanian Media Institute

AT: Rundfunkaufsichtsbehörde räumt Kurzberichterstattungsrecht ein

Mit Entscheidung vom 12.2.2015 – KOA 3.800/15-009 – hat die österreichische Rundfunkaufsichtsbehörde KommAustria dem Fernsehveranstalter oe24TV das Recht zur Kurzberichterstattung über die österreichische Fußballbundesliga eingeräumt und gleichzeitig den Exklusivrechteinhaber Sky Österreich verpflichtet, die entsprechenden Signale hierfür zur Verfügung zu stellen.

Eng angelehnt an die Voraussetzungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, die in Österreich im Fernseh-Exklusivrechtgesetz umgesetzt sind, knüpft die KommAustria die Gewährung und Ausübung des Rechts an mehrere Auflagen.

So ist die Berichterstattung auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt und darf nur in allgemeinen Nachrichtensendungen erfolgen. Dabei stellt die KommAustria ausdrücklich klar, dass insbesondere die Ausstrahlung des Kurzberichtes im Rahmen einer Sportsendung, wie sie vom Veranstalter derzeit in Form von „oe24.tv Sport“ ausgestrahlt wird, unzulässig ist.

Die Dauer der Kurzberichterstattung bemisst sich nach der Länge der für die Vermittlung des nachrichtenmäßigen Informationsgehalts eines Spiels erforderlichen Zeit, wobei die Dauer eines Kurzberichtes pro Spiel höchstens 90 Sekunden betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Sendung des Kurzberichtes legt die KommAustria fest, dass dieser nicht vor Beginn der Sendung des Ereignisses durch Sky Österreich und frühestens 60 Minuten nach dem planmäßigen Ende des einzelnen Spiels, über das berichtet wird, erfolgen darf. Allerdings darf die Kurzberichterstattung über ein Spiel solange und sooft erfolgen, als ein allgemeines nachrichtenmäßiges Informationsinteresse an dem im Kurzbericht abgebildeten Ereignis besteht.

Zudem wird oe24TV verpflichtet, während der Übertragung des Kurzberichtes gut lesbar als Quelle „Sky Sport Austria“ anzuführen und vor der Übertragung darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Kurzbericht nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz handelt.

Daneben trifft die KommAustria auch Vorkehrungen für die konkrete Erstellung der Kurzberichte durch oe24TV. Der Veranstalter ist berechtigt, wahlweise entweder das Signal „clean-feed“ ab Heck des Übertragungswagens zu übernehmen oder das Satellitensignal „dirty feed“ von Sky Österreich aufzuzeichnen.

Dem zugangsgewährenden Sender Sky Österreich spricht die KommAustria zu, für die Einräumung des Kurzberichterstattungsrechts Ersatz für die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs zum Signal verbundenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Diese belaufen sich bei der Abnahme ab Heck des Übertragungswagens auf EUR 0,-. Bei der Abnahme des Satellitensignals ist Sky Österreich berechtigt, dem Veranstalter die üblichen Kosten der Entschlüsselungsmittel bzw. des Abonnements in Rechnung zu stellen.

Zur Frage der Berechtigung des Veranstalters, die allgemeine Nachrichtensendung mit dem Kurzbericht im Rahmen seines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (www.oe24.at) bereitzustellen, trifft die KommAustria keine inhaltliche Entscheidung. Die Behörde verweist auf das zurzeit beim EuGH anhängige Vorlageverfahren in der Rs. C-347/14 (siehe MMR-Aktuell 361798) und setzt das gegenständliche Verfahren bis zu dieser Entscheidung aus.

Die Entscheidung der KommAustria vom 12.2.2015 – KOA 3.800/15-009) – ist abrufbar unter:

<https://www.rtr.at/de/m/KOA380015009>

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

BG: Gesetzesänderungen zur Erreichung eines transparenten und wettbewerbsfähigen Medienumfeldes

Am 23. Januar 2015 hat die bulgarische Regierung ihr Programm für eine stabile Entwicklung der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2014-2018 verabschiedet. Die in Punkt 18.1 formulierte Priorität bezieht sich auf die Medienlandschaft und hat den folgenden Wortlaut: „Entwicklung eines öffentlichen Umfelds und einer Gesetzgebung, die Medienunabhängigkeit und Pluralismus sowie Transparenz und Öffentlichkeit des Medieneigentums und der Medienkontrolle gewährleisten“.

Das von der Regierung in den nächsten vier Jahren zu verfolgende Ziel ist es, Gesetzesänderungen zu verabschieden, die „zur Erreichung eines transparenten und wettbewerbsfähigen Medienumfeldes“ beitragen sollen. Die im Programm vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf drei Bereiche. An erster Stelle sollen Regelungsvorschläge in Bezug auf die Zusammenschlüsse und/oder das Erwerben von Medienunternehmen erarbeitet werden, die verhindern sollen, dass bestimmte Personen „einen beträchtlichen Einfluss“ auf das Medienumfeld bekommen werden.

An zweiter Stelle soll über eine künftige Einschränkung debattiert werden, dass nur solche Medien zu öffentlichen Ausschreibungen zugelassen werden, die sich bereit erklären, die Normen eines ethischen Kodexes für die bulgarischen Medien und der Nationalen Ethischen Regelungen über Werbung und Kommerzielle Kommunikation zu berücksichtigen. Zurzeit gibt es in Bulgarien zwei parallel existierende ethische Kodexe, die die Selbstregulierung der Medien regeln, und zwar der im Jahr 2004 unterschriebene „Ethische Kodex der bulgarischen Medien“ und der im Dezember 2013 von der Bulgarischen Medienunion (Български медиен съюз) verabschiedete „Berufsethikkodex der bulgarischen Medien“. Demzufolge benutzt das Regierungsprogramm die neutrale Formulierung „eines ethischen Kodexes“.

Drittens soll über die Verabschiedung eines Gesetzestextes diskutiert werden, dass öffentliche Mittel nur solchen Medien zur Verfügung gestellt werden, die ihre Gesetzesverpflichtungen zur Transparenz des Medieneigentums erfüllt haben. In Bezug auf die Printmedien sind diese Verpflichtungen in dem Gesetz über die obligatorische Hinterlegung von Druck- und anderen Werke vorgesehen (Закон за задължителното депозиране на печатни и други произведения). Laut Art. 7a ist jeder Herausgeber eines periodischen Druckerzeugnisses verpflichtet in der ersten Ausgabe für das Jahr die Informationen über seinen „tatsächlichen Eigentümer“ zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse im laufenden Jahr. Dann müssen die aktuellen Informationen in der nächsten Ausgabe veröffentlicht werden. In Bezug auf die elektronischen Medien besteht eine solche gesetzliche Verpflichtung nicht. Das Regierungsprogramm sieht entsprechend vor, dass die elektronischen Medien nur dann öffentliche Mittel bekommen dürfen, wenn sie auf ihren Internetseiten „den Verbrauchern einen leichten, direkten und ununterbrochenen Zugang zu aktuellen Daten über ihre tatsächlichen Eigentümer zur Verfügung stellen“.

Der Ministerrat ist die für die Umsetzung dieser Programmpriorität verantwortliche öffentliche Institution.

Das Programm der Regierung für eine stabile Entwicklung der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2014-2018 vom 23. Januar 2015 (Програма на правителството за стабилно развитие на Република България за периода 2014 -2018 г. , 23 Януари 2015 г.) ist abrufbar unter

<http://www.government.bg/cgi-bin/e-cms/vis/vis.pl?s=001&p=0211&n=132&g=>

Evgeniya Scherer, Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/Deutschland

BG: New members of the Ethical Journalism Committee

On 21 January 2015, twelve new members of the national Ethical Journalism Committee began their work.

The members of the committee were elected by the Board of Founders of the “National Council on Journalistic Ethics” foundation, which includes representatives of some of the most influential media organizations in Bulgaria – The Association of Bulgarian broadcasters – ABBRO, the Bulgarian Union of Publishers, the Media Development Center.

The foundation was created in 2005 and to date there have been two operating committees – the ethical committee for printed media and the ethical committee for electronic media. After analyzing the practices in self-regulation exercised hitherto, considering the development of the media environment during the past nine years and holding consultations with representatives of the journalistic guild and media experts, the Board of Founders has concluded that henceforth it shall be more effective for all complaints to be reviewed by a single committee with wider media and professional representation.

An invitation to nominate members of the committee was sent out to more than 500 media, media organizations and journalistic societies.

The “National Council on Journalistic Ethics” foundation is convinced that operating in a uniform Ethics committee with proven experts, such as the elected members, best meets the requirements of the multiplatform media environment.

The newly elected Ethical committee is the most authoritative and suitable platform for the application of standards in electronic, printed and internet media.

The Press Releases are (in Bulgarian language) available at <http://www.mediaethics-bg.org/index.php?do=2&id=279&lang=bg>

and

<http://www.mediaethics-bg.org/index.php?do=2&id=280&lang=bg>

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

LT: Copyright Law amendments implement the Orphan Works Directive

On 16 December 2014, the Lithuanian Parliament adopted amendments to the Law on Copyright and Related Rights, aimed at facilitating the preservation, digitisation and dissemination of the works that belong to cultural or educational institutions and whose right holders cannot be identified.

The amendments, in force since 15 January 2015, introduced the concept of orphan work, which previously was not regulated by Lithuanian law. According to the new Law, a work is considered an orphan work when none of the right holders has been identified or, if one or more of them are identified, none has been located, despite a diligent search for the right holders having been carried out and recorded in accordance to the Law. Before drafting the amendments, the Ministry of Culture conducted a survey among cultural institutions, which showed a number of more than 80,000 works with unidentified right holders, contained in the collections of 43 responding institutions.

The Law closely follows the text of the Directive 2012/28/EU on certain permitted uses of orphan works. The new provisions allow publicly accessible libraries, museums, archives, film or audio heritage institutions, educational establishments, scientific research institutes and the public service broadcaster (*Lithuanian National Radio and Television*) to reproduce the orphan works contained in their collections for non-commercial purposes, such as digitisation, indexing, cataloguing, preservation or restoration, as well as to make these works available to the public. These organisations may generate revenues from the use of orphan works, but only to cover the costs of reproduction and making available to the public of these works.

Before using a work, the organisations concerned must carry out a diligent search for the right holders. The Ministry of Culture has published a list of over 80 sources to be consulted while carrying out the search. If after the diligent search the organisation comes to the conclusion that the work in question should be considered as an orphan work, it has to present the results of the search to the Martynas Mažvydas National Library, which is responsible for the collection of search records and for the registration of orphan works in the online database managed by the Office for Harmonization in the Internal Market (OHIM).

A right holder may at any time request putting an end to the orphan work status of the works in which he/she owns the copyright or related rights. According to the procedure established by the new Law, a right holder should submit a simple claim, together with a proof of ownership of the rights, to the organisation that uses the work in question. The organisation will examine the claim and make a conclusion on whether or not the orphan work status should be removed, and will send this information for registration to the Martynas Mažvydas National Library. Once the orphan work status ends, any subsequent use of that work will require authorisation from the right holder.

The right holders of the works that were previously considered orphan works and reproduced or made available to the public, are entitled to receive a lump sum compensation for such use. According to the Law provisions, the compensation may not exceed the amount of up to 10 times the Basic Social Benefit, i.e. maximum of € 350. The compensation is decided by the institution authorised by the Government, taking into account the recommendations from a 7-member Expert Commission. The Law provides that the compensation should be paid to the right holders by 31 March of the year following the decision on the compensation, from the State budget allocations. The Ministry of Culture is currently preparing a Procedure on the payment of compensation and Regulations on the Expert Commission on the Compensation for the Use of Orphan Works.

The Law No. XII-1460 of 16 December 2014 amending Articles 2, 3 and Annex 3 of the Law on Copyright and Related Rights No. VIII-1185 and supplementing it with Chapter VII (*Autorių teisių ir gretutinių teisių įstatymo Nr. VIII-1185 2, 17 straipsnių ir 3 priedo pakeitimo ir papildymo VII skyriumi įstatymas, Nr. XII-1460, 2014 m. gruodžio 16 d*) is (in Lithuanian language) available at

http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=492806&p_tr2=2

The Order No. ĮV-46 of 28 January 2015 of the Minister of Culture on the List of Sources for the Search for Rightholders of Orphan Works (*Kultūros Ministro įsakymas ĮV-46 Dėl nenustatytų teisių turėtojų kūriniių autorių teisių ir gretutinių teisių turėtojų paieškos šaltinių pavyzdinio sąrašo patvirtinimo, 2015 m. sausio 28 d.*) is (in Lithuanian language) available at

http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=1007731&p_tr2=2

Ingrida Kruopstaite, Information Society and Action against Crime Directorate, Council of Europe

MK: New Regulation on Broadcasting of European Audiovisual Works and Works of Independent Producers

The media regulation authority, the Agency for Audio and Audiovisual Media Services adopted a by-law regulation, which is based on the provisions in article 18 of the broadcasting law, which regulates the broadcasting of European works and works of independent producers. The by-law act *Правилник за емитување европски аудиовизуелни дела и дела од независни продуценти* (Rulebook on Broadcasting European Audiovisual Works and Works of Independent Producers) defines more precisely the types of broadcast programming that could be considered as “European audiovisual work” or as a “work of an independent producer”. The obligations from this rulebook refer only to the broadcasters with national coverage, while the regional and the local broadcasters, niche TV channels, which broadcast news, sports events, advertising and teleshopping as well as the Parliamentary Channel are exempt from this obligation.

The Rulebook provides the broadcasters with guidelines how to calculate the airing time of European audiovisual works, more precisely that the share of European audiovisual works in the broadcast programming is only allowed to include two broadcasts of each work (the premiere and the first rerun) in the course of one year, regardless of the year of production. The European audiovisual works also include the audiovisual works produced by the broadcasters themselves and the Macedonian audiovisual works. For the newly licensed TV broadcasters the by-law act in article 6 envisages a so called “progressive fulfillment of these requirements”: The television programme services that will be granted state-level broadcast licenses for the first time after this Rulebook enters into force, shall meet the requirement for promotion of European audiovisual works progressively, over a period of five years, as follows:

- in the first year, the share of European audiovisual works should be at least 10%, while
- in the second, third and fourth year, the share of European audiovisual works shall increase by at least 10% annually each year, amounting to at least 51 % in the fifth year.

The rulebook obliges the TV broadcasters to allocate at least 10% of their annual programming-related budgets (both for production and for purchasing television programming), for European audiovisual works produced by independent producers, where at least half of these should be produced in the last five years. The broadcasters are required to keep daily records of the broadcast European audiovisual works and works by independent producers throughout the year and report to the media regulation authority on the fulfillment of this requirement in the previous year, by 31 March of the following year at the latest.

The Rulebook on Broadcasting Audiovisual Works and Works by Independent Producers is (in English language) available at:

http://avmu.mk/images/Rulebook__on_EU_Works.pdf

Borce Manevski, Independent Media Consultant

MK: Increased Personal Data Protection for the TV Subscribers

The latest *Правилник за обезбедување на безбедност и интегритет на јавните електронски комуникациски мрежи и услуги и активности кои што операторите треба да ги преземат при нарушување на безбедноста на личните податоци* (Rulebook on Security and Integrity of the Public Electronic Communication Networks, Services and Activities, which the Operators must undertake when the Personal Data Protection is endangered) developed by the Macedonian Agency for Electronic Communications has the aim to increase the data protection for the TV subscribers, when they sign contracts for the delivering of TV services.

The Rulebook provides details about what information is necessary when a natural person wants to get into a contractual relation with a cable TV, IPTV, DVB-T or satellite TV operator in order to avoid unnecessary collection of not needed personal data. According to the new provisions, the operators also are obliged to inform the regulatory body for electronic communications and the affected subscribers in all cases, when the security of the data protection system gets endangered. In order to prevent unauthorized access to the data systems, the operators are obliged to implement additional security measures. Moreover, as article 37 of the new rulebook stipulates, the operators will have to run a Register on Personal Data Threats, which will include information on: the facts and the reasons for the threats, the implications of these threats, the measures that have been undertaken by the operator as well as other relevant information.

Since very often – as the Agency for Electronic Communications informed – the subscribers complain about accidental and unannounced changes of the TV channel offer, this Rulebook also provides legal protection for the costumers of TV services. The new bylaw now obliges the operators to inform their TV subscribers at least 30 days prior the envisaged changes of their TV programme packages and the subscribers have the right to cancel the contract – with no obligation to pay additional fees or penalties before the contract expires – in a case they are not satisfied with the new offer.

The Rulebook on Security and Integrity of the Public Electronic Communication Networks, Services and Activities, which the Operators must undertake when the Personal Data Protection is endangered is (in Macedonian language) available at:

<http://www.aek.mk/mk/dokumenti/legislativa>

Borce Manevski, Independent Media Consultant

MK: The Public Prosecutor prohibited the Media to publish Information on Possible Criminal Activities

“The Public Prosecutor’s Office holds for necessary to emphasize that the publishing of materials, which may become subject of possible future criminal proceedings, is prohibited and punishable by law.” – reads the press release, published on the Public Prosecutor’s website. This reaction of the Public Prosecutor came after an undercover footage was shown in the media, where the leader of the opposition informs the Prime-Minister that he possesses materials on corruptive activities of the highest state officials. In the police action called “Coups” the oppositional leader was charged with violence against representatives of the highest state authorities and was ordered to surrender his passport, while three more persons were detained under suspicion of espionage for a foreign secret service.

The Association of Journalists of Macedonia (AJM) condemned the Public Prosecutor’s decision to raise charges against those journalists who would like to report on possible corruptive behaviour of state officials and emphasized that “it is an obligation of the media to be a corrective instrument in democratic societies... There is no such law in Macedonia, which gives the Public Prosecutor the right to hinder the publishing of materials, which describe crime.” – reads the AJM’s reaction. The journalists claim that the Public Prosecution might have the right to stop publishing materials, which refer to ongoing criminal cases, which are processed by courts, but not on possible criminal or corruptive behaviour of high ranking officials, which might be perceived as “crime” by the state law-enforcement agencies.

Reaction came also from the civil community. The NGO Centre for Media Development Centre (MDC) informed the media and the journalists, that “the journalists are not held liable for the ways their sources had received information, including unauthorized monitoring of communications.” MDC urged the journalists to have the public interest in the first place when reporting about the case “Coups”, but also to keep to the general journalistic ethics.

The Public prosecutor’s decision may have an additional chilling effect on the media freedom in the country, which is ranked anyway on the lowest position (123) in Europe by Reporters without Borders in its Media Freedom Index for 2014. This decision may also discourage investigative journalists in bringing possible cases of organized crime and corruption higher on the public agenda and continue practicing self-censorship as also noted in the European Commission Country Progress Report for 2014, where it has been already identified that “the self-censorship is wide-spread”.

The press release of the Public Prosecutor’s Office is (in Macedonian language) available at: <http://jorm.gov.mk/?p=1166>

The reaction of the Association of Journalists (AJM) is (in Macedonian language) available at: <http://www.znm.org.mk/drupal-7.7/mk/node/860>

The reaction of the NGO Media Development Centre is (in Macedonian language) available at: <http://mdc.org.mk/crm-gi-povikuva-novinarite-da-ne-go-zapostavat-javniot-interes>

Borce Manevski, Independent Media Consultant

UK: Google verpflichtet sich zu Änderungen bei seinen Datenschutzregeln

Das US-Internetunternehmen Google Inc. (Google) hat gegenüber der britischen Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office, ICO) eine formelle Verpflichtungserklärung zu seinen Datenschutzregeln abgegeben. Darin verpflichtet sich das Unternehmen, mehr Informationen über seinen Umgang mit personenbezogenen Daten bereitzustellen. Mit der Erklärung reagiert Google auf Untersuchungen des ICO, die ergeben hatten, dass die Datenschutzregeln des Unternehmens zu vage seien und gegen das britische Datenschutzgesetz (Data Protection Act 1998, DPA 1998) verstießen.

Unter anderem will Google die Zugänglichkeit seiner Datenschutzbestimmungen für die Nutzer verbessern, die Verarbeitungsprozesse und Nutzerrechte klarer beschreiben und die verarbeiteten Datenarten sowie die Verarbeitungszwecke abschließend auflisten. Auch Nutzer von Diensten, die von Drittanbietern bereitgestellt werden, aber auf Google-Produkte oder -Dienste zurückgreifen (sog. „passive Nutzer“), sollen besser über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Zugleich will Google sicherstellen, dass diese Drittanbieter das erforderliche Einverständnis vom Nutzer einholen. Ferner sollen den Nutzern Informationen und Konfigurationsmöglichkeiten an leichter auffindbarer Stelle in den Kontoeinstellungen präsentiert werden. Soweit praktikabel, sichert Google schließlich zu, dass es die Anforderungen der Datenverarbeitung nach dem DPA 1998 auf alle Endgeräte (Desktoprechner, Tablets, Mobiltelefone usw.) in gleicher Weise anwenden will.

Bereits vor dieser Verpflichtungserklärung hatte Google in Zusammenarbeit mit dem ICO einige Verbesserungen vorgenommen. Die jetzt zugesicherten Änderungen sollen nun bis 30.6.2015 umgesetzt werden bzw. wurden teils bereits umgesetzt. Bis August 2015 soll Google dem ICO über die getroffenen Maßnahmen berichten. Darüber hinaus verpflichtete sich das Unternehmen, innerhalb der nächsten zwei Jahre seine Regeln beständig zu überprüfen und mit dem ICO „proaktiv (zu) kooperieren“.

Im Januar 2012 hatte Google angekündigt, seine Datenschutzbedingungen ab 1.3.2012 zu ändern. Dabei wurden rund 70 verschiedene Regelwerke zu einem einzigen zusammengefasst, das ab diesem Zeitpunkt auf die meisten Google-Produkte und -Dienste Anwendung finden sollte. Gleichzeitig sollte damit die Verknüpfung von personenbezogenen Daten über alle diese Produkte und Dienste hinweg ermöglicht werden. Diese Regeln sollten unabhängig davon gelten, ob der Nutzer ein Google-Konto besitzt oder in einem solchen eingeloggt ist; Unterschiede waren dabei allerdings vorgesehen hinsichtlich der Menge und Arten der erhobenen Daten.

Die Artikel-29-Gruppe der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten hatte daraufhin die neuen Datenschutzbedingungen auf ihre Vereinbarkeit mit der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) überprüft und einen Verstoß festgestellt. Eine Task Force aus den Datenschutzbehörden Frankreichs, Spaniens, Deutschlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs begann in der Folge, die Vereinbarkeit mit ihren jeweiligen nationalen Datenschutzgesetzen zu untersuchen. Die Untersuchung des ICO, die zu Googles Verpflichtungserklärung geführt hatte, ist Teil dieser Überprüfung.

Zuletzt hatte die niederländische Datenschutzbehörde (CBP) damit gedroht, gegen Google ein Bußgeld von bis zu 15.000 Euro wegen der geänderten Datenschutzbedingungen zu verhängen (ZD-Aktuell 2015, 04512).

Die Verpflichtungserklärung der Google Inc., veröffentlicht am 30.1.2015, ist abrufbar unter:
<https://ico.org.uk/media/action-weve-taken/undertakings/1043170/google-inc-privacy-policy-undertaking.pdf>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

US: FCC's next steps in implementing its 2010 Open Internet Order

The Federal Communications Commission (“FCC”) Chairman Tom Wheeler provided the public a summary of his plan for implementing the goals of the FCC’s 2010 Open Internet Order after it was largely struck down in January 2014 by the D.C. Circuit Court of Appeals. The Chairman announced in an article on 4 February 2015 that his office will circulate to the FCC commissioners a 332-page proposal of new rules that will be put to a vote by the FCC in a meeting scheduled for 26 February 2015. The Chairman explained that his proposal, which will not be revealed to the public until after it is voted on, will include bright-line rules that include banning paid prioritization, blocking, and throttling of lawful content and services.

To accomplish this in a manner he believes will be upheld by the courts, the FCC will change the way that it classifies broadband Internet service. Instead of regulating it as an information service, which is subject to limited regulations by the FCC, it will now be regulated as a telecommunications service, which is regulated under the more burdensome regulations of Title II of the Telecommunications Act of 1996 (“Act”). The Chairman acknowledged, however, that some of the regulations under the Title II regulatory regime may be excessive and stifle innovation. To address that concern, he explained that the FCC will refrain from imposing some of the more burdensome regulations, such as rate regulation, tariffs, and last-mile unbundling. The Chairman also noted that modernized Title II regulation can support investment and competition because the wireless industry has been governed by Title II-based rules that forbear from traditional phone company regulation for 21 years yet has invested over \$400 billion under similar rules. In taking this approach, he rejected a path forward suggested by the recent court decision that the FCC rely on its ability to require “commercial reasonableness,” granted it by Section 706 of the Act. The Chairman explained that he was reluctant to follow that approach because he was concerned that this “relatively new concept might, down the road, be interpreted to mean what is reasonable for commercial interests, not consumers.”

The proposal was met with skepticism from FCC Commissioner Ajit Pai, who bemoaned that the plan “marks a monumental shift toward government control of the Internet” by giving the FCC the power to micromanage virtually every aspect of how the Internet works.” Commissioner Pai lamented that he wished the American public could see the details of the plan because it “explicitly opens the door to billions of dollars in new taxes on broadband ... which will mean higher prices for consumers and more hidden fees that they have to pay” and “saddle small, independent businesses and entrepreneurs with heavy-handed regulations that will push them out of the market.” He warned that applying Title II regulations to the Internet will result in a highly regulated monopoly because Title II was designed to regulate a monopoly.

The Chairman’s proposal is expected to be put to a vote by the FCC commissioners on 26 February 2015 at the FCC’s upcoming February 2015 Open Commission Meeting.

The Fact Sheet is available at

http://transition.fcc.gov/Daily_Releases/Daily_Business/2015/db0204/DOC-331869A1.pdf

The FCC Chairman’s article is available at

<http://www.wired.com/2015/02/fcc-chairman-wheeler-net-neutrality/>

The FCC Commissioner Ajit Pai’s statement is available at

<http://www.fcc.gov/document/comm-pais-stmt-president-obamas-plan-regulate-internet>

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11

Fax +49 681 99275 12

Mail emr@emr-sb.de

Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Peter Matzneller, LL.M. Eur., Geschäftsführer

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 26. Februar 2015

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

| | | |
|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| AL: Albanien | AT: Österreich | AU: Australien |
| BA: Bosnien-Herzegowina | BE: Belgien | BG: Bulgarien |
| CA: Kanada | CH: Schweiz | CoE: Europarat |
| CY: Zypern | CZ: Tschechische Republik | DE: Deutschland |
| DK: Dänemark | EE: Estland | ES: Spanien |
| EU: Europäische Union | FI: Finnland | FR: Frankreich |
| GR: Griechenland | HR: Kroatien | HU: Ungarn |
| IE: Irland | IS: Island | IT: Italien |
| LI: Liechtenstein | MA: Marokko | MD: Moldawien |
| ME: Montenegro | MK: Mazedonien | MT: Malta |
| NL: Niederlande | NO: Norwegen | LT: Litauen |
| LU: Luxemburg | LV: Lettland | PL: Polen |
| PT: Portugal | RO: Rumänien | RS: Serbien |
| RU: Russland | SE: Schweden | SI: Slowenien |
| SK: Slowakische Republik | TR: Türkei | UK: Vereinigtes Königreich |
| UN: Vereinte Nationen | US: Vereinigte Staaten | |